

Gesetz über die Zivilrechtspflege (Zivilprozessordnung)

vom 6. Juli 1988¹⁾

Allgemeiner Teil

§ 1²⁾

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle zivilrechtlichen Verfahren sowie für Ehrverletzungen, soweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme begründen.

Geltungsbereich

I. Örtliche Zuständigkeit

§ 2³⁾

¹⁾ Die Vorschriften dieses Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit haben Geltung, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

Grundsatz

²⁾ Das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG)⁴⁾ gilt auch für die örtliche Zuständigkeit von Streitigkeiten im Bereich des kantonalen Zivilrechts.

§ 2a³⁾

Für vorsorgliche Massnahmen des kantonalen Rechts ist der Richter nach Artikel 33 GestG⁴⁾ örtlich zuständig.

Vorsorgliche
Massnahmen des
kantonalen
Rechts

¹⁾ Vom Bundesrat gemäss Art. 52 SchlT ZGB und Art. 29 SchKG genehmigt am 22. Dezember 1988, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

⁴⁾ SR 272

§§ 3 – 15¹⁾**§ 16**Wechsel des
Wohnsitzes

Ein Wechsel des Wohnsitzes nach Zustellung der ersten Vorladung zum Vermittlungsvorstand oder nach Zustellung der Klageschrift ändert den Gerichtsstand nicht.

II. Parteien**§ 17**

Prozessfähigkeit

Eine Partei kann selbständige Prozesse führen, soweit sie handlungsfähig ist oder aufgrund des Bundesrechtes ihre Rechte selber wahrnehmen kann.

§ 18Postulations-
fähigkeit

¹ Ist eine Partei oder deren Vertreter unfähig, ihre Angelegenheit gehörig vorzutragen, kann sie vom Gericht zur Bestellung eines fähigen Vertreters verhalten werden.

² Solche Beschlüsse unterliegen keiner Weiterziehung.

§ 19Mängel der Pro-
zessfähigkeit und
der Vertretung

¹ Der Mangel der Prozessfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung sowie der erforderlichen Prozessvollmacht ist in jeder Lage des Rechtsstreites von Amtes wegen zu berücksichtigen. Kann der Mangel beseitigt werden, hat das Gericht die dazu nötigen Verfügungen zu erlassen; an den Mangel darf nur dann eine Rechtsfolge geknüpft werden, wenn er nicht während der vom Gericht anzusetzenden Frist behoben wird. Drohen der prozessunfähigen Partei Nachteile, kann sie oder deren Vertreter unter der Bedingung, dass der Mangel nachträglich beseitigt wird, sofort zur Vornahme der notwendigen Prozesshandlung zugelassen werden.

² Ein solcher Entscheid kann nicht gesondert weitergezogen werden.

³ Wird während eines Rechtsstreites das Entmündigungsverfahren gegen eine Partei eingeleitet, hat in der Regel die Einstellung des Prozesses zu erfolgen, bis über die Bevormundung entschieden worden ist.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 20

Mehrere Personen müssen gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, soweit ihnen das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung gemeinsam zukommt.

Notwendige Streitgenossenschaft

§ 21

¹ Mehrere Personen können auch als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder als Beklagte belangt werden, wenn es sich um gleichartige Rechtsansprüche handelt, die im wesentlichen auf den gleichen Tatsachen und Rechtsgründen beruhen.

Subjektive Klagenhäufung

² Das Gericht kann jedoch die Trennung der Prozesse anordnen, wenn sich aus der Klagenhäufung Nachteile ergeben; umgekehrt darf es eine Vereinigung der Prozesse von sich aus verfügen, sofern dadurch nicht berechnigte Interessen gefährdet werden.

³ Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den anderen betreiben.

⁴ Auf Begehren eines Streitgenossen kann das Gericht die Aufteilung des Anspruches oder der Verpflichtung unter den Streitgenossen feststellen.

§ 22

Richterliche Vereinigung und Trennung von Prozessen verändern die Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit von Rechtsmitteln nicht.

Fortdauer der Zuständigkeit

§ 23

¹ Büsst eine Partei das eingeklagte Recht ein oder wird sie von einer eingeklagten Verpflichtung frei, weil der Streitgegenstand während des Prozesses veräußert worden ist, ist der Erwerber berechnigt, an ihrer Stelle in den Prozess einzutreten.

Parteiwechsel

² Im übrigen ist ein Parteiwechsel unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Gesamtnachfolge nur mit Zustimmung aller bisherigen Parteien zulässig.

³ Der Erwerber nimmt den Prozess in der Lage auf, in der er ihn vorfindet.

III. Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

§ 24

Haupt-
intervention

¹ Ein Dritter, der glaubt, das streitige Recht für sich in Anspruch nehmen zu können, kann, solange der Rechtsstreit erstinstanzlich anhängig ist, unter Umgehung des Vermittlungsvorstandes beim Gericht durch schriftliche Eingabe gegen beide Parteien gemeinschaftlich klagen.

² Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob der Hauptprozess zu sistieren ist oder ob beide zu vereinigen sind.

§ 25

Neben-
intervention

¹ Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft zu machen vermag, dass in einem zwischen anderen Personen schwebenden Rechtsstreit die eine Partei ob- siege, kann sich ihr jederzeit zum Zwecke der Unterstützung anschliessen.

² Der Beitritt geschieht durch eine schriftliche Erklärung an das Gericht zuhanden der Parteien. Ist die Zulässigkeit einer Nebenintervention streitig, entscheidet der Richter auf Grundlage der Akten oder nach Anhörung des Widersprechenden und des Intervenienten.

³ Der Beschluss, mit dem die Intervention zugelassen wird, ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 26

Rechtsstellung
des
Intervenienten

¹ Der Nebenintervenient hat den Prozess in der Lage aufzunehmen, in der er ihn vorfindet. Vom Zeitpunkt der Intervention an sind ihm alle Vorladungen und Prozessmitteilungen zuzustellen.

² Er ist berechtigt, die Vorträge und die Beweisführung der unterstützten Partei zu ergänzen. Soweit diese Ergänzungen nicht mit den eigenen Prozesshandlungen der Hauptpartei im Widerspruch stehen, gelten sie als von ihr selbst vorgebracht.

³ Mit Einwilligung der Prozessparteien kann der Nebenintervenient anstelle dessen, dem er beigetreten ist, als Partei den Prozess aufnehmen.

§ 27

Streitverkündung

¹ Eine Partei, die für den Fall des Unterliegens im Prozess ein Rückgriffsrecht auf einen Dritten zu haben glaubt oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses den Streit verkünden.

² Der Dritte (Litisdenunziat) ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

§ 28

¹ Erklärt ein Litisdenunziat die Teilnahme am Prozess, wird § 26 entsprechend angewendet.

Rechtsstellung
des Litis-
denunzianten

² Durch die Teilnahme eines Litisdenunzianten darf der Gang des Prozesses nicht aufgehalten werden.

§ 29

¹ Wenn der Litisdenunziat den angehobenen Prozess nicht weiterführen will, hat er dem Litisdenunzianten durch den Präsidenten des Gerichtes, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, hievon Mitteilung zu machen und ihn eine Frist bestimmen zu lassen, binnen welcher er sich zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit ebenfalls aufgeben oder auf seine Kosten fortsetzen will.

Austritt eines
Litisdenunzianten

² Das Urteil lautet in jedem Fall auf den Namen der ausgetretenen Hauptpartei.

IV. Vertretung im Prozess**§ 30¹⁾**

Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung im Prozess dem Ehegatten, dem Partner in eingetragener Partnerschaft, einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie, Geschwistern, den Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Schwager oder Schwägerin sowie einem nach dem Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA)²⁾ zugelassenen Anwalt übertragen; § 34 Absatz 2 bleibt vorbehalten. Juristische Personen, Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften können sich ausserdem durch Angestellte vertreten lassen.

Grundsatz

§ 31

¹ Wer ausser in der Stellung als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen anderen gerichtliche Handlungen vornehmen will, bedarf hiezu einer schriftlichen Vollmacht.

Bevoll-
mächtigung

² Kann der Vollmachtgeber nicht schreiben, ist seine Willenserklärung amtlich zu beurkunden oder zu Protokoll zu geben.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

²⁾ SR 935.61

¹⁾³ Ein nach dem BGFA ²⁾ zugelassener Anwalt gilt als allgemein Bevollmächtigter der Partei, für die er handelt.

§ 32

Umfang der Vollmacht

Eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigt zu allen im Verfahren notwendigen oder nützlichen Rechtshandlungen. Für die Übertragung der Vollmacht auf einen anderen, zum Abschluss eines Vergleichs, zum Abstand vom Prozess, zu Verfügungen über den Streitgegenstand, zur Stellung eines Konkursbegehrens oder zum Empfang von Zahlungen bedarf es einer besonderen Ermächtigung, sofern die Vollmacht nicht einem zugelassenen Anwalt erteilt ist.

§ 33

Erlöschen der Vollmacht

¹ Die Prozessvollmacht erlischt insbesondere mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit, dem Konkurs des Vollmachtgebers oder Bevollmächtigten oder mit dem Widerruf.

² Beim Erlöschen der Vollmacht infolge Todes, Handlungsunfähigkeit oder Konkurses einer Partei bleibt der Bevollmächtigte verpflichtet, die zur Wahrung der Interessen des Vollmachtgebers erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, bis der Rechtsnachfolger oder die zur Interessenswahrung verpflichtete Behörde in der Lage ist, es selbst zu tun.

³ Das Erlöschen einer Vollmacht ist dem Richter und dem Prozessgegner bekannt zu geben.

§ 34

Berufsmässige Vertretung

¹⁾ Die berufsmässige Vertretung und Verbeiständung vor den Gerichten im mündlichen und schriftlichen Verfahren steht in allen Streitigkeiten nur den nach dem BGFA ²⁾ zugelassenen Anwälten zu.

³⁾² Ausgenommen sind Streitigkeiten nach Artikel 343 Absatz 2 OR ⁴⁾ und folgende Fälle des summarischen Verfahrens:

1. Konkursbegehren gemäss Artikel 166, 188 und 190 SchKG ⁵⁾;
2. Arrestbewilligung gemäss Artikel 272 SchKG;
3. Ausweisung von Mietern und Pächtern.

¹⁾ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002.

²⁾ SR 935.61

³⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ SR 281.1

§ 35¹⁾

Die Gerichte und deren Vorsitzende können auch in Fällen, wo die Vertretung zugelassen ist, das persönliche Erscheinen der Parteien zur Verhandlung anordnen. Diese Anordnung unterliegt keiner gesonderten Weiterziehung.

Pflicht zum
persönlichen
Erscheinen

V. Streitwert**§ 36**

¹ Der Streitwert bestimmt sich nach dem klägerischen Rechtsbegehren. Dabei gilt als streitiger Betrag der Wert des vom Kläger eingeklagten, ihm aber vom Beklagten nicht Zugestandenen.

Grundsatz

² Massgebend für die Berechnung des Streitwertes sind die von den Parteien im Vermittlungsverfahren oder, wenn ein solches nicht stattfindet, die im Schriftenwechsel abgegebenen Erklärungen. Eine nachherige Verminderung kann die sachliche Zuständigkeit nur beeinflussen, wenn sie bis zur Einschreibung des Rechtsstreites erfolgt.

³ Für die Zulässigkeit der Berufung ist der Wertbetrag bestimmend, der zwischen den Parteien bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils noch streitig war.

§ 37

Bei der Bestimmung des Streitwertes werden laufende Zinsen, Früchte, Kosten und dergleichen nicht berücksichtigt, soweit sie mit dem Hauptbegehren geltend gemacht werden.

Nebenansprüche

§ 38

Bei wiederkehrenden Leistungen ist, wenn sich der Streit auf die Leistungspflicht überhaupt und nicht nur auf einzelne Leistungen bezieht, der mutmassliche Kapitalwert als Streitwert anzunehmen. Ist die Dauer ungewiss oder unbeschränkt, gilt der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung als Kapitalwert.

Wiederkehrende
Leistungen

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

- § 39**
- Klagenhäufung,
Widerklage
- ¹ Mehrere, sei es von einem Kläger, sei es von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet, sofern sie einander nicht ausschliessen.
- ² Der Streitwert der Hauptklage wird mit demjenigen der Widerklage zusammengerechnet, soweit Haupt- und Widerklage einander nicht ausschliessen.
- ³ Sofern bei Haupt- und Widerklage die geltend gemachten Ansprüche einander ausschliessen, ist die Berufung bezüglich beider Klagen möglich, sofern nur für eine derselben die Zuständigkeit des Obergerichtes begründet ist.
- § 40**
- Geschätzter
Streitwert
- ¹ Geht die Klage nicht auf Geldzahlung, ist der Wert massgebend, den die Parteien dem Streitgegenstand übereinstimmend beilegen.
- ² Sind die Parteien nicht einig, oder ist die übereinstimmende Bewertung offensichtlich unrichtig, bestimmt der Gerichtspräsident oder das Gericht den Streitwert nach Ermessen. In der Regel ist der höhere Betrag massgebend. Auf der Weisung sind die abweichenden Parteierklärungen zu verurkunden.
- ³ Wurde ein zu hoher Streitwert angenommen, und ergibt sich deshalb noch vor Abschluss des Hauptverfahrens die Unzuständigkeit des Gerichtes, wird der Prozess von Amtes wegen dem zuständigen Gericht zur Weiterführung überwiesen.
- § 41**
- Dienstbarkeiten,
Eigentums-
beschränkungen
- Für Dienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen gilt in der Regel der Wert für den Berechtigten. Ist die Werteinbusse des belasteten Grundstückes grösser, gilt diese als Streitwert.
- § 42**
- Sicherstellung,
Pfandrechte
- Bei Streitigkeiten, welche die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht zum Gegenstand haben, ist der Betrag der Forderung und, wenn das Pfand einen geringeren Wert hat, dieser als Streitwert anzunehmen.

VI. Richterliche Behörden und Beamte

A. Sachliche Zuständigkeit

§ 43¹⁾

¹ Die Friedensrichter leiten die Vermittlung in zivilrechtlichen Streitigkeiten und in Ehrverletzungsangelegenheiten. Ein Vermittlungsvorstand findet nicht statt bei:

1. Klagen über vormundschaftliche Massnahmen (§ 3 Ziffer 21 EG ZGB²⁾);
2. den im summarischen Verfahren zu erledigenden Geschäften;
3. den in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden nichtstreitigen Angelegenheiten;
4. Streitigkeiten aus Mietverhältnissen;
- 5.³⁾ Streitigkeiten im Untersuchungsverfahren gemäss § 152 Ziffern 1 und 1a;
- 6.⁴⁾ ...
- 7.⁵⁾ Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995⁶⁾;
- 8.⁴⁾ Streitigkeiten im Sinne von § 49 Absatz 1 Ziffer 1.

² Die Friedensrichter entscheiden endgültig diejenigen zivilrechtlichen Streitigkeiten, deren Vermittlung sie geleitet haben und deren Streitwert den Betrag von Fr. 500.– nicht übersteigt.

³ In allen anderen durch das Vermittlungsverfahren anzuhebenden Prozessen steht ihnen der endgültige Entscheid über die Kostentragung zu, wenn sich die Parteien über die anderen Streitpunkte geeinigt haben.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ 210

³⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

⁵⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁶⁾ SR 151.1

Schlichtungs- behörde in Mietsachen	<p>§ 44¹⁾</p> <p>¹ In allen Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis, mit Ausnahme der Ausweisung, haben die Parteien zuerst die zuständige Schlichtungsbehörde anzurufen. Wo die Schlichtungsbehörde nach dem Bundesrecht nicht zum Entscheid berechtigt ist, stellt sie die Weisung an das zuständige Gericht aus, sofern sich die Parteien nicht einigen.</p> <p>² Für das Schlichtungsverfahren gelten die §§ 113 bis 130 sinngemäss.</p>
Schlichtungs- stelle gemäss Gleichstellungs- gesetz	<p>§ 44a²⁾</p> <p>¹ In allen Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen haben die Parteien zuerst die kantonale Schlichtungsstelle anzurufen. Kommt keine Einigung zustande, stellt die Schlichtungsstelle die Weisung an das zuständige Gericht aus.</p> <p>² Für das Schlichtungsverfahren gelten die §§ 113 bis 130 sinngemäss.</p>
Bezirksgerichts- präsident	<p>§ 45¹⁾</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidenten beurteilen sämtliche Mietrechtsstreitigkeiten sowie alle übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von Fr. 500.–, nicht aber Fr. 8000.– übersteigt. Bis zum Betrag von Fr. 2000.– sind ihre Entscheide endgültig.</p> <p>³⁾² Die Bezirksgerichtspräsidenten entscheiden über Ehescheidungen, Ehetrennungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.</p> <p>³ Die Bezirksgerichtspräsidenten treffen die im summarischen Verfahren zu erlassenden Verfügungen, erledigen die Rechtshilfesachen und entscheiden über Aufsichtsbeschwerden gegen die Friedensrichter und die Schlichtungsbehörden in Mietsachen.</p>
Bezirksgericht- liche Kommission	<p>§ 46⁴⁾</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtlichen Kommissionen beurteilen alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von Fr. 8000.–, nicht aber Fr. 30 000.– übersteigt.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

¹⁾² Die Bezirksgerichtlichen Kommissionen entscheiden in allen Streitigkeiten, für die das Untersuchungsverfahren zur Anwendung gelangt, soweit sie nicht den Bezirksgerichtspräsidenten zugewiesen sind. Bei der Beurteilung müssen im Gericht auf Verlangen einer Partei beide Geschlechter vertreten sein.

§ 47²⁾

Die Bezirksgerichte beurteilen erstinstanzlich sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten und nichtstreitigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Bezirksgericht

§ 48²⁾

¹ Das Obergericht beurteilt in Dreierbesetzung:³⁾

Obergericht in
Dreierbesetzung

1. ⁴⁾ Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichtspräsidenten, sofern es sich nicht um endgültige Entscheide gemäss § 45 Absatz 1 handelt;
2. Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichtlichen Kommissionen;
3. Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, wenn aufgrund der Parteienträge der Streitwert in den Kompetenzbereich der Bezirksgerichtlichen Kommission fallen würde;
4. alle Rekurse;
5. Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksgerichtlichen Kommissionen oder gegen die Bezirksgerichtspräsidenten sowie Beschwerdeentscheide derselben;
6. Berufungen gegen Entscheide des zuständigen Departementes des Regierungsrates bei Entziehung der elterlichen Gewalt gemäss § 48 EG ZGB⁵⁾;
7. Aufsichtsbeschwerden gegen die Schlichtungsstelle gemäss Gleichstellungsgesetz⁶⁾.

³⁾² ...

¹⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁵⁾ 210

⁶⁾ SR 151.1

§ 49

Obergericht in
Fünferbesetzung

¹ Das Obergericht beurteilt in Fünferbesetzung: ¹⁾

1. als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten betreffend:
 - a. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
 - b. Erfindungspatente;
 - c. Muster und Modelle;
 - d. Fabrik- und Handelsmarken;
 - e. Geschäftsfirmen;
 - f. Wettbewerbsbehinderungen nach Kartellrecht;
 - g. weitere Zivilsachen, für welche das Bundesrecht die Beurteilung durch eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern nicht durch besondere Bestimmungen eine andere Zuständigkeit festgelegt ist;
2. Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte unter Vorbehalt von § 48 Absatz 1 Ziffer 3;
3. Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksgerichte.

²⁾ Der Präsident des Obergerichtes entscheidet in Fällen nach Absatz 1 Ziffer 1 im summarischen Verfahren über vorsorgliche Massnahmen und beurteilt als Einzelrichter Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 8000.–.

³ In Streitigkeiten um vermögensrechtliche Ansprüche, welche der Berufung an das Bundesgericht unterliegen, können die Parteien vor Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage schriftlich die Zuständigkeit des Obergerichtes anstelle derjenigen des Bezirksgerichtes vereinbaren.

§ 50

Schiedsgerichte

¹ Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder Anspruch sein, welcher der freien Verfügung der Parteien unterliegt, sofern nicht ein staatliches Gericht aufgrund einer zwingenden Gesetzesbestimmung in der Sache ausschliesslich zuständig ist.

² Für die Schiedsgerichte gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 ³⁾.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

³⁾ 279; SR 279

*B. Ausstand***§ 51**

Ein Friedensrichter, Gerichtsschreiber oder Richter darf sein Amt nicht ausüben: Von Amtes wegen

- 1.¹⁾ In seinen eigenen Angelegenheiten sowie in denjenigen seines Ehegatten, seines Verlobten, seines Partners in eingetragener Partnerschaft, seiner Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad;
2. sofern er oder eine der in Ziffer 1 bezeichneten Personen mit einem Rückgriff bedroht ist;
3. in den Angelegenheiten einer Person, die unter seiner Obhut steht oder deren Vormund, Beistand oder Beirat er ist;
4. wenn er in der streitigen Angelegenheit als Richter oder Gerichtsschreiber einer unteren oder Mitarbeiter²⁾ einer anderen Instanz, als Anwalt, Rechtsbeistand, Zeuge, Sachverständiger, Schiedsrichter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter selbst gehandelt oder zu Handlungen Auftrag gegeben hat;
5. wenn zwischen ihm und einer Partei ein besonderes Abhängigkeits- oder Pflichtverhältnis besteht;
6. wenn er selbst oder eine der in Ziffern 1 und 3 bezeichneten Personen vom Ausgang des Rechtsstreites nicht ganz unerhebliche Vor- oder Nachteile zu erwarten hat;
7. in den Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, abgesehen von der Eigenschaft als Kantonseinwohner;
8. wenn er mit einer Partei besonders befreundet oder verfeindet ist;
9. wenn er mit dem Vertreter einer Partei bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

§ 52

Ein Friedensrichter, Gerichtsschreiber oder Richter kann abgelehnt werden, wenn andere als in § 51 genannte Umstände vorliegen, die ihn als befähigen erscheinen lassen. Parteienantrag

¹⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

²⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

- § 53**¹⁾
- Behörden ¹ Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder eines erstinstanzlichen Gerichtes den Ausstand beachten, dass auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder die genügende Besetzung nicht möglich ist, bezeichnet das Obergericht eine unbeteiligte Gerichtsbehörde von gleichem Rang als zuständiges Gericht.
- ² Kann das Obergericht durch die gewählten Ersatzmitglieder nicht ergänzt werden, werden unbeteiligte Gerichtspräsidenten und ihnen im Rang folgende Bezirksrichter zugezogen.
- § 54**
- Anzeigepflicht ¹ Jede Gerichtsperson, welche von einem sie betreffenden Ausstandsgrund, der von Amtes wegen zu beachten ist, Kenntnis hat, muss der zuständigen Behörde hievon unverzüglich Mitteilung machen und bis zur Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand beobachten.
- ² In gleicher Weise liegt den Parteien die Pflicht ob, die Ablehnung einer Gerichtsperson dem betreffenden Gericht so rasch als möglich anzuzeigen und die Gründe dafür anzugeben.
- ³ Die Verletzung dieser Pflicht durch eine Partei kann eine Ordnungsbusse bis Fr. 200.– und gegebenenfalls die Überbindung der verursachten Kosten nach sich ziehen.
- § 55**
- Entscheidende Behörde Über ein bestrittenes Ausstandsbegehren entscheidet:
1. ²⁾ wenn es gegen einen Friedensrichter oder gegen eine Schlichtungsbehörde in Mietsachen gerichtet ist, der Gerichtspräsident;
 2. ¹⁾ wenn es den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter betrifft, das Obergericht;
 3. ²⁾ wenn es sich auf ein Mitglied oder auf den Schreiber einer Gerichtsbehörde oder der Schlichtungsstelle gemäss Gleichstellungsgesetz³⁾ bezieht, diese selbst;
 4. in den Fällen von § 53 die dort genannten Instanzen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ SR 151.1

§ 56

Für Ausstandsentscheide nach § 55 Ziffer 3 sind wenigstens drei unangefochtene Richter erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Besetzung
der Gerichte

*C. Richterpflichten***§ 57**

¹ Die Gerichtspersonen haben nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu amten und sich bei ihren Entscheidungen der strengsten Unparteilichkeit zu befleissen.

Grundsätze

² Über die Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

³ Die Gerichtspräsidenten sorgen für beförderliche Prozessbehandlung.

VII. Zustellungen, Tagfahrten, Fristen*A. Zustellung***§ 58**

¹ Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht gegen Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsweibel oder durch eingeschriebene Postsendung, in diesem Fall nach den Bestimmungen der Postordnung.

Form

² Trifft der Weibel den Adressaten nicht an, darf er die Akten einem urteilsfähigen Familien- oder Hausgenossen aushändigen. Kann die Zustellung auch so nicht bewirkt werden, sind die Polizeiorgane dafür in Anspruch zu nehmen. Ist ein Prozessbevollmächtigter bestellt, hat die Zustellung an diesen zu erfolgen.

³ Parteien mit Wohnsitz im Ausland haben zur Entgegennahme amtlicher Mitteilungen zu Beginn des Verfahrens einen Bevollmächtigten in der Schweiz zu bezeichnen. Wenn sie einer amtlichen Aufforderung hiezu nicht nachkommen, können die Zustellungen durch Veröffentlichung erfolgen. Abweichende Regelungen in Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Vorladungen erfolgen schriftlich unter Androhung der Säumnisfolgen. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort einer Partei unbekannt, erfolgt die Vorladung durch das Amtsblatt und, wenn es der Richter für angezeigt erachtet, durch die geeigneten öffentlichen Blätter.

§ 59
Vorladungsfrist Die Vorladungen vor den Instruktionsrichter müssen mindestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugestellt sein, alle übrigen Vorladungen mindestens zehn Tage.

§ 60
Anzeigepflicht bei Wohnsitzwechsel Prozessparteien und deren Bevollmächtigte haben jede während eines Rechtsstreites stattfindende Veränderung des Wohnsitzes dem Richter unverzüglich anzuzeigen; die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsenden Nachteile treffen die Fehlbaren.

B. Tagfahrten

§ 61
Sitzungstage, Gerichtsferien¹ Zur Vermeidung von Kollisionen der Sitzungen des Obergerichtes und der Bezirksgerichte sollen die Tagfahrten ordentlicherweise in einer vom Obergericht zu bestimmenden Reihenfolge der Sitzungstage, jedenfalls aber nur an Werktagen stattfinden.

² Die Gerichtsferien dauern vom Montag vor Ostern bis Ostermontag, vom 15. Juli bis 31. August und vom 21. Dezember bis 2. Januar. Während dieser Zeit sollen Gerichtssitzungen nur angeordnet werden, wenn ausserordentliche Verhältnisse es erfordern.

§ 62
Verspätetes Erscheinen Erscheinen Parteien, Zeugen oder Prozessvertreter am Gerichtstag nicht pünktlich, kann ihnen eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.– auferlegt werden.

§ 63
Ausbleiben Wer eine Stunde nach dem in der Vorladung für die Verhandlung angesetzten Zeitpunkt noch nicht erschienen ist, ohne sich genügend zu entschuldigen, wird als weggeblieben betrachtet. Versäumen eine oder beide Parteien unentschuldigt den Rechtstag, sind sie zum Ersatz des hieraus der Gerichtskasse erwachsenden Schadens zu verpflichten. Bleibt nur eine Partei aus, hat sie auch die erschienene Gegenpartei angemessen zu entschädigen.

§ 64

¹ Gegen jede zu einem Vermittlungsvorstand, zu einer Haupt- oder Beweisverhandlung gehörig vorgeladene Partei, die ohne genügende Entschuldigung weggeblieben ist oder die Einlassung in die Hauptsache grundlos verweigert, ist die peremptorische Vorladung anzuordnen.

Peremtorisation

² Liegt eine Säumnisweisung vor, ist die ungehorsame Partei, sofern sie nicht rechtzeitig eine Klageantwort eingereicht hat, schon zur ersten Gerichtsverhandlung peremptorisch vorzuladen.

§ 65

¹ Wenn eine Partei der an sie ergangenen peremptorischen Vorladung entweder nicht Folge leistet oder sich grundlos weigert, auf den Streit einzutreten, schreitet der Richter nach Erledigung aller übrigen Tagesgeschäfte frühestens nach Ablauf einer Stunde auf den einseitigen Vortrag der Gegenpartei zum Urteil, und zwar in der Weise, dass er deren tatsächliche Vorbringen als wahr annimmt und im übrigen nach Massgabe der bestehenden Gesetze seinen Entscheid fällt. Die früheren Vorbringen der ausgebliebenen Partei werden berücksichtigt.

Säumnis-
verfahren

² Sind infolge Säumnis mit einer Prozessschrift oder Ausbleibens einer Partei vom Rechtstag tatsächliche Behauptungen der Gegenpartei unbestritten geblieben, ist darüber Beweis zu erheben, sofern erhebliche Zweifel an der Richtigkeit bestehen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Untersuchungsverfahren.

⁴ Das Säumnisurteil ist einer Partei mit unbekanntem Aufenthalt durch Veröffentlichung im Amtsblatt, einer ungehorsamen Partei dagegen in schriftlicher Ausfertigung bekanntzugeben.

*C. Fristen***§ 66**

¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist sowie derjenige der Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt.

Berechnung

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet sie am folgenden Werktag.

Einfluss der Gerichtsferien	<p>§ 67</p> <p>¹ Fällt der Ablauf einer gesetzlichen oder durch den Richter angesetzten Frist in die Gerichtsferien, gilt sie bis zum siebenten Tag nach deren Ende als verlängert.</p> <p>¹⁾² Die Gerichtsferien sind ohne Einfluss auf die im summarischen und im beschleunigten Verfahren sowie im Vermittlungsverfahren geltenden Fristen. Ebenso werden die in § 92 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995 ²⁾ genannten Fristen durch die Gerichtsferien nicht verlängert.</p>
Einhaltung der Fristen	<p>§ 68</p> <p>Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die befristete Handlung bis 24 Uhr des letzten Tages vorgenommen wird; schriftliche Eingaben müssen bis zu diesem Zeitpunkt der Post oder dem Adressaten übergeben sein.</p>
Richterliche Fristansetzung	<p>§ 69</p> <p>Bei Fristansetzungen, die dem Gericht oder dem Präsidenten anheimgestellt sind, soll in der Regel nicht unter zehn Tage hinab- und nicht über dreissig Tage hinausgegangen werden.</p>
Säumnis, Wieder- herstellung	<p>§ 70</p> <p>¹ Bei Versäumnis der Frist tritt die durch das Gesetz oder den Richter angedrohte Folge ein.</p> <p>² Das Gericht kann auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wiederherstellen oder eine Verhandlung neu ansetzen, falls kein Verschulden vorliegt. Mit Zustimmung der Gegenpartei ist die Wiederherstellung in allen Fällen zu bewilligen.</p> <p>³ Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zehn Tage nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ 700

D. Verschiebungen und Fristerstreckungen

§ 71

Aus zureichenden Gründen muss auf einseitiges Begehren einer Partei eine Tagfahrt verschoben oder eine vom Richter angesetzte Frist erstreckt werden.

Voraussetzungen

§ 72

¹ Gesuche nach § 71 werden durch den Gerichtspräsidenten entschieden.

Entscheid

² Der Gerichtspräsident kann dem Gesuchsteller Kosten überbinden, die dem Staat oder der Gegenpartei aus der Verschiebung einer Tagfahrt erwachsen.

VIII. Prozesskosten

A. Grundsätze

§ 73

Die amtlichen Kosten werden in der Regel beim Kläger erhoben. Ein Dritter, der anstelle einer Partei den Streit übernimmt, haftet für die bereits entstandenen Kosten solidarisch mit.

Kostenbezug

§ 74

Die Gerichtsgebühren sind im Rahmen der Gebührenordnung nach dem Streitwert und dem Aufwand sowie in Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der kostenpflichtigen Partei festzusetzen. Ausnahmsweise kann von der Erhebung amtlicher Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden.

Kosten-
bemessung

§ 75

¹ Die unterliegende Partei trägt in der Regel die Gerichtskosten und soll, sofern das verlangt wird, zum Ersatz für alle dem Gegner verursachten notwendigen Kosten und Umtriebe verpflichtet werden.

Kostentragung

² Soweit das Verfahren nicht vollständig zugunsten einer Partei ausgeht oder eine Partei unnötige Kosten verursacht hat, werden die Kosten in der Regel anteilmässig verlegt.

³ In Streitigkeiten aus Familienrecht oder unter nahen Verwandten kann das Gericht die Kosten anders verlegen.

B. Sicherstellung

§ 76

Vorschusspflicht

¹⁾ Im erstinstanzlichen Untersuchungsverfahren, im Eheschutzverfahren, bei Forderungsprozessen mit einem Streitwert von über Fr. 50 000.–, im Aberkennungsprozess und im Verfahren nach § 49 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 haben Kläger und Widerkläger sowie in den zweitinstanzlichen Verfahren Rechtsmittelkläger einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten.

² Die Kosten von Beweisabnahmen sind in allen Verfahren von der beweispflichtigen Partei vorzuschüssen.

³ Gerichtspräsident oder Gericht bestimmen die Höhe des Kostenvorschusses und setzen für die Zahlung eine angemessene Frist an. Aus zureichenden Gründen kann auf die Vorschussleistung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 77

Kautionspflicht

¹ Die Partei, welche als Kläger oder Widerkläger auftritt oder die gegen einen erstinstanzlichen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, hat in allen Verfahren mit Ausnahme von Vaterschafts- und Ehescheidungsprozessen sowie bei der Anordnung oder Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen (§ 3 Ziffer 21 EG ZGB²⁾) für die mutmasslichen Kosten (amtliche Kosten und Prozessentschädigung) eine Kautionsleistung zu leisten, wenn³⁾

1. sie in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Staatsverträgen,
2. sie während der letzten zehn Jahre in der Schweiz oder im Ausland in Konkurs gefallen ist, erfolglos betrieben wurde oder gerichtliche Nachlassstundung verlangt hat, es sei denn, dass ihre Gläubiger nachträglich befriedigt wurden,
3. sie sonst als zahlungsunfähig erscheint oder sie mit rechtskräftigen Kosten oder Entschädigungen aus einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Rückstand ist,

¹⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

²⁾ 210

³⁾ Fassung gemäss § 85 EG ZGB vom 3. Juli 1991; 210.

4. sie als Verein oder Stiftung auftritt und nicht im Handelsregister eingetragen ist,
5. sie eine juristische Person oder Handelsgesellschaft ist, die sich in Liquidation befindet oder der Aufschiebung der Konkurseröffnung bewilligt wurde.

¹⁾² Der Beklagte ist sicherstellungspflichtig, wenn er durch eine gerichtliche Verfügung den Kläger zur Klage veranlasst hat und bei ihm die Voraussetzungen zutreffen, unter denen ein Kläger sicherstellungspflichtig ist.

³ Kautionsverfügungen können in jeder Lage des Rechtsstreites durch die Gerichtspräsidenten oder die Gerichte und für das Vermittlungsverfahren durch die Friedensrichter erlassen werden.

§ 78

¹ Der Betrag der Sicherstellung wird nach summarischer Prüfung der Verhältnisse festgesetzt. Er kann im Verlauf des weiteren Verfahrens erhöht oder herabgesetzt werden.

Höhe und Form
der Sicher-
stellung

² Kostenvorschüsse sind in bar zu leisten, Kautionen können ausserdem durch Hinterlegung solider Wertschriften oder durch Solidarbürgschaft einer oder mehrerer zahlungsfähiger Personen mit Wohnsitz in der Schweiz geleistet werden.

§ 79

¹ Leisten Kläger, Widerkläger oder die Person, welche ein Rechtsmittel ergreift, die Sicherstellung nicht fristgerecht, ist auf das Begehren nicht einzutreten.

Folgen der
Nichtleistung

² Leistet die beklagte Partei eine Sicherstellung nicht innert Frist, ist nach den Regeln des Säumnisverfahrens zu entscheiden.

³ Wird ein Vorschuss für eine Beweisabnahme nicht fristgerecht geleistet, unterbleibt diese zum Nachteil der säumigen Partei.

⁴ In allen Sicherstellungsentscheiden ist auf die Folgen der Säumnis aufmerksam zu machen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

C. Unentgeltliche Prozessführung

§ 80¹⁾

Voraussetzungen

¹ Natürlichen Personen, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, kann der Gerichtspräsident auf Gesuch hin die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.

² Der Gerichtspräsident kann vom Gesuchsteller Unterlagen verlangen, ihn einvernehmen und den Prozessgegner anhören. Er kann amtliche Auskünfte einholen.

§ 81

Befreiung von amtlichen Kosten und Sicherstellungen

¹ Die unentgeltliche Prozessführung befreit die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen und Kostenvorschüssen.

² Die Befreiung kann auch nur teilweise oder befristet erfolgen und sich namentlich auf die Pflicht zur Sicherstellung beschränken.

§ 82

Rechtsbeistand, Entschädigung

²⁾ Wenn eine Partei, deren Prozess nicht als aussichtslos erscheint, einen Anwalt beizuziehen wünscht, aber nicht imstande ist, dessen Kosten zu tragen, ist ihr ein solcher aus den im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten zu bestellen, falls das zur Wahrung ihrer Interessen angezeigt ist.

² Obsiegt die unentgeltlich vertretene Partei, wird die Prozessentschädigung dem Rechtsvertreter zugesprochen.

³ Wird eine Prozessentschädigung nicht zugesprochen oder ist sie von der Gegenpartei nicht erhältlich, werden dem Rechtsvertreter nach Erledigung des Prozesses aus der Gerichtskasse die Barauslagen ersetzt und es wird ihm eine ermässigte Entschädigung gemäss Anwaltstarif ausgerichtet.

§ 83

Zeitpunkt des Gesuches

¹ Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung eines Anwaltes kann bis zur Erledigung des Rechtsstreites jederzeit gestellt werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002.

² Wird der Rechtsstreit an eine höhere Instanz gezogen, kann diese für die Fortsetzung des Verfahrens die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Bestellung eines Anwaltes von Amtes wegen überprüfen.

§ 84

Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung im Laufe des Prozesses dahin, hat das Gericht dieselbe zurückzuziehen und den amtlich bezeichneten Anwalt abzustellen.

Entzug der
Bewilligung

§ 85¹⁾

¹ Gelangt die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und -vertretung bewilligt worden ist, durch den Ausgang des Prozesses selbst oder innerhalb von zehn Jahren nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens auf andere Weise in finanzielle Verhältnisse, die eine Bewilligung gemäss § 80 und § 81 ausgeschlossen hätten, ist sie verpflichtet, dem Staat die an ihrer Stelle getragenen amtlichen Kosten und Entschädigungen zu ersetzen.

Rückerstattung

² Zuständig für den Entscheid über die Geltendmachung der Rückerstattung ist das mit der Sache befasste Gerichtspräsidium auf Antrag der Finanzverwaltung. Der Vollzug obliegt der Finanzverwaltung.

²⁾ Wird einer Partei die unentgeltliche Prozessführung und -vertretung bewilligt, gehen ihre Ansprüche auf nicht erhältliche Prozessentschädigungen auf den Staat über, soweit dieser Leistungen erbracht hat.

²⁾ Parteientschädigungen können nicht dem Staat auferlegt werden.

IX. Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens

§ 86

¹ Die Parteien sollen wissentlich keine ungerechten Prozesse anheben und sich zur Verfolgung ihrer Ansprüche nur erlaubter Mittel bedienen. Dem Richter gegenüber sind sie zur Wahrheit verpflichtet. Jede böswillige, mutwillige oder verzögernde Prozessführung ist von Amtes wegen disziplinarisch zu ahnden.

Parteipflicht

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

² Die Parteien und ihre Vertreter haben sich in ihren Vorbringen möglichstster Kürze zu befleissen und Abschweifungen, Wiederholungen und Ungebühr gegen Richter, Prozessgegner, Zeugen oder Sachverständige zu vermeiden.

³ Die Parteien und ihre Vertreter haben in ordentlicher Kleidung vor Gericht zu erscheinen.

§ 87¹⁾

Missachtung der
Parteipflicht

¹ Der Richter ermahnt die Parteien, wenn sie das rechtliche Gehör missbrauchen oder sich ungebührlich verhalten. Die Gerichte sind befugt, jede trölerhafte Prozessführung, die Verletzung der dem Richter schuldigen Achtung sowie jeden Ungehorsam und jedes ungebührliche Betragen durch Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.– zu ahnden.

² Der Richter kann störende Personen wegweisen. Nötigenfalls kann auch die Verhandlung sistiert oder die Räumung des Gerichtssaals angeordnet werden.

§ 88

Objektive
Klagenhäufung

²⁾ Der Kläger kann im nämlichen Verfahren gleichzeitig mehrere Ansprüche gegen den Beklagten geltend machen, sofern für sie die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist.

² Das Gericht kann aber jederzeit die Trennung des Rechtsstreites in mehrere Prozesse anordnen, wenn sich aus der gemeinsamen Behandlung Nachteile ergeben. Es kann getrennt eingereichte Klagen vereinigen, wenn sich daraus Vorteile ergeben.

§ 89

Widerklage

²⁾ Widerklage ist zulässig, wenn für sie die gleiche Verfahrensart wie für die Hauptklage vorgesehen ist. Verändert eine Widerklage infolge des Streitwerts die sachliche Zuständigkeit, wird der Prozess dem zuständigen Gericht zur Weiterführung überwiesen. Vorbehalten bleibt entgegenstehendes Bundesrecht.

² Eine Widerklage kann nur bis zum Schluss des Vermittlungsvorstandes über die Hauptklage erhoben werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 90

¹ Klage und Widerklage werden mit der Einlassung in den Rechtsstreit und, wo kein Vermittlungsvorstand stattfindet, mit dem Eintreffen der erforderlichen Eingabe beim Gericht rechtshängig.

Rechtshängigkeit

² Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. Die eingebrachten Rechtsbegehren dürfen nur eingeschränkt, nicht aber erweitert oder geändert werden. Vorbehalten bleiben die Zustimmung der Gegenpartei, eine von der Partei nicht verschuldete Änderung von Streitgegenstand oder wesentlicher Klagegründe sowie Prozesse im Untersuchungsverfahren vor erster Instanz.
2. Wer nachträglich über dieselbe Streitfrage anderweitig ins Recht gefasst wird, kann die Einrede der Rechtshängigkeit erheben.
3. Der Streitgegenstand darf nicht ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung der Gegenpartei zu deren Nachteil verändert werden.

§ 91

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist das Verfahren vor den richterlichen Behörden mündlich.

Prinzip der Mündlichkeit

§ 92

¹ Bestimmt das Gesetz nichts anderes, sind die Verhandlungen öffentlich. Auf Dritte, die der Verhandlung beiwohnen, wird § 87 Absatz 2 entsprechend angewendet.

Öffentlichkeit

² Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

³ Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden behandelt:

1. familienrechtliche Prozesse;
2. Streitigkeiten, deren öffentliche Verhandlung Anstoss erregen oder für eine Partei unzumutbare Nachteile mit sich bringen könnte.

§ 92a¹⁾

¹ Berichterstattungen über Gerichtsverhandlungen durch die Medien müssen sachgerecht und ausgewogen sein.

Berichterstattung durch die Medien

² Die Namen von Verfahrensbeteiligten oder andere individualisierende Kennzeichnungen dürfen in der Berichterstattung nur verwendet werden, wenn dies ausnahmsweise im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 ZGB²⁾ gerechtfertigt ist. Eine Einwilligung der betroffenen Person muss schriftlich vorliegen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 210

Zulassung	<p>§ 92b¹⁾</p> <p>¹ Vertrauenswürdige, regelmässig für die Medien tätige Personen werden auf Gesuch als Gerichtsberichterstatter zugelassen.</p> <p>² Zuständig für die Zulassung ist das Obergericht. Es erlässt die nötigen Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und über die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatter.</p>
Entzug der Zulassung	<p>§ 92c¹⁾</p> <p>Gerichtsberichterstattern, die in schwerwiegender Weise gegen die für die Berichterstattung geltenden Bestimmungen verstossen, kann das Obergericht die Zulassung entziehen.</p>
Eröffnung der Verhandlung, Aktenzirkulation	<p>§ 93</p> <p>¹ Die Verhandlung wird eröffnet mit der Feststellung der Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter.</p> <p>² Weisung, Rechtsschriften und Akten sollen in der Regel vor der Verhandlung bei den Mitgliedern des Gerichtes in Zirkulation gesetzt werden. War dies nicht der Fall, sind die Rechtsbegehren und die wesentlichen Akten vor den Parteivorträgen zu verlesen.</p>
Prüfung der Prozessvoraussetzungen	<p>§ 94</p> <p>Die Gerichte haben von Amtes wegen die Prozessvoraussetzungen, namentlich ihre Zuständigkeit, die Berechtigung und Befähigung der Parteien und deren Vertreter zur Prozessführung, die Formrichtigkeit der Prozessanhebung sowie die Zulässigkeit der gewählten Prozessart, zu prüfen und das zur Behebung allfälliger Mängel Erforderliche vorzunehmen.</p>
Feststellung des Tatbestandes, richterliche Fragepflicht	<p>§ 95</p> <p>¹ Besondere Bestimmungen vorbehalten, ist der Richter bei der Feststellung des streitigen Tatbestandes an die Behauptungen und Anträge der Parteien gebunden.</p> <p>² Bleibt das Vorbringen einer Partei unklar, unvollständig oder unbestimmt, kann ihr, insbesondere durch Befragung, Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

§ 96

Bei der rechtlichen Würdigung der festgestellten Tatsachen hat der Richter die in Betracht kommenden Rechtssätze von Amtes wegen anzuwenden.

Rechts-
anwendung

² Ist fremdes Recht anwendbar, muss dessen Inhalt nachgewiesen werden, sofern der Richter davon keine sichere Kenntnis hat. Wird der Nachweis nicht geleistet, ist einheimisches Recht anzuwenden, sofern nicht das Bundesrecht zwingend die Anwendung fremden Rechtes vorschreibt.

§ 97

Der Richter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, in diesem Umfang aber auch nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat.

Dispositions-
prinzip

X. Akten, Protokolle, Kassaführung**§ 98**

¹ Der Kläger soll diejenigen Aktenstücke, von denen er im Prozess Gebrauch zu machen gedenkt, bei Einschreibung des Rechtsstreites einreichen. Hierauf verpflichtet der Gerichtspräsident den Beklagten, innert einer angemessenen Frist seinerseits die Urkunden einzulegen, auf die er sich zu berufen beabsichtigt.

Pflicht zur
Einreichung
der Akten

² Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsbusse geahndet und kann überdies die in § 145 angedrohten Nachteile nach sich ziehen.

§ 99

¹ Jede Partei ist pflichtig, diejenigen Aktenstücke, die von ihr eingelegt werden, als solche zu bezeichnen und zu numerieren.

Registratur

² Die Gerichte haben die Akten zu registrieren.

§ 100

¹ Über die gerichtlichen Verhandlungen führt die Kanzlei in chronologischer Ordnung ein schriftliches Protokoll. Über die zusätzliche Verwendung von technischen Hilfsmitteln entscheidet das Gericht.

Protokollführung

² Im Protokoll sind Ort und Zeit der Gerichtsverhandlung, die dabei mitwirkenden Personen, die Parteien, die von ihnen gestellten Rechtsbegehren, die vorgebrachten erheblichen Tatsachen, die Beweisanträge, die Bestreitungen sowie alle Beschlüsse und Urteile aufzunehmen und die von den Parteien ergriffenen Rechtsmittel vorzumerken.

³ Sofern ein Rechtsstreit nicht auf Grund der ersten Verhandlung rechtskräftig erledigt wird, ist ein vollständiges Protokollexemplar zu den Akten zu geben.

§ 101

Protokoll-
berichtigung

¹ Jede Partei hat das Recht, bei Unrichtigkeiten oder wesentlichen Auslassungen im Protokoll beim betreffenden Gericht innert zehn Tagen nach Kenntnisnahme die Berichtigung zu verlangen. Das Gericht trifft seinen Entscheid in Beschlussesform.

² Werden von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei Änderungen des Protokolls angeordnet, sind sie auf den bereits erfolgten Ausfertigungen nachzutragen.

§ 102

Einsicht

¹ Die Parteien sind jederzeit befugt, die Protokolle und Akten an einem vom Gerichtspräsidenten oder von der Gerichtskanzlei bezeichneten Ort unter deren Aufsicht einzusehen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren Abschriften oder Auszüge von denselben zu verlangen.

¹⁾² Während der Dauer des Rechtsstreites dürfen Akten nur den nach dem BGFA ²⁾ zugelassenen Anwälten ausgehändigt werden. Diesen ist auch die Zustellung der Akten von Hand zu Hand gestattet.

§ 103

Kassaführung

Die Kassaführung liegt dem Gerichtsschreiber und in den ohne dessen Beiziehung von den Gerichtspräsidenten zu besorgenden Angelegenheiten diesen ob.

¹⁾ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002.

²⁾ SR 935.61

XI. Richterliche Erkenntnisse

§ 104

¹ Die Beratungen sämtlicher Gerichtsbehörden finden im Abstand der Parteien und des Publikums statt. Mit dem ersten Votum soll unter den Richtern abgewechselt werden. Der Gerichtsschreiber kann sich beratend äussern. Die Gerichte können für einzelne Fälle Referenten bezeichnen.

Beratung

² Über jeden Klagepunkt, der nicht schon durch Beurteilung eines anderen seine Erledigung gefunden hat, wird gesondert befunden.

§ 105

¹ Das richterliche Erkenntnis ist End- oder Zwischenentscheid.

Art und Form
der Erkenntnisse

² Zwischenentscheide von Kollegialbehörden ergehen in der Form des Beschlusses, diejenigen von Einzelrichtern als Verfügung.

³ Endentscheide über streitige Begehren in der Sache selbst ergehen als Urteile, im summarischen Verfahren als Verfügungen oder, bei Kollegialbehörden, als Beschlüsse. Alle anderen die Streitsache erledigenden Endentscheide, insbesondere bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung, Abstand vom Prozess, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit, ergehen als Beschluss oder Verfügung.

§ 106

Für die Gültigkeit eines Urteils oder Beschlusses ist die absolute Mehrheit der anwesenden Richter erforderlich. Diese sind pflichtig, an allen Abstimmungen teilzunehmen.

Zustandekommen

§ 107

¹ Alle Erkenntnisse sind den Parteien mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Die mündliche Eröffnung erzeugt Rechtswirkung nur dann, wenn alle für das Erkenntnis vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt sind und die Parteien ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass keine schriftliche Eröffnung erfolgt. In allen anderen Fällen hat die mündliche Bekanntgabe nur orientierenden Charakter.

Eröffnung

² Soweit nicht die Voraussetzungen mündlicher Eröffnung mit Rechtswirksamkeit erfüllt sind, ist jedes Erkenntnis schriftlich zu eröffnen. Schriftlich eröffnete Erkenntnisse sind mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtsschreibers, soweit dieser mitzuwirken hat, und mit dem Amtsstempel zu versehen.

³ Kann einer Partei ein Erkenntnis nicht auf dem ordentlichen Weg bekanntgegeben werden, ist der Inhalt des Rechtsspruches im kantonalen Amtsblatt und nach Bedarf in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

§ 108

Urteile

¹ Jedes schriftlich eröffnete Urteil muss enthalten:

1. das urteilende Gericht und dessen Zusammensetzung;
2. den Tag der Ausfällung und des Versandes des Entscheides;
3. Namen und Wohnort der Parteien (in Ehe-, Vaterschafts- und Vormundschaftssachen auch Heimatort und Geburtsdatum), Parteilstellung und Vertreter;
4. die Rechtsbegehren, über welche im Urteil entschieden wird;
5. den Rechtsspruch (Dispositiv) unter Einschluss des Entscheides über die Kostentragung;
6. die Entscheidungsgründe;
7. die Rechtsmittelbelehrung.

² Bei mündlicher Bekanntgabe nach § 107 Absatz 1 genügt zur rechtswirksamen Eröffnung der in Ziffern 4 bis 7 aufgeführte Urteilsinhalt. Die Urteilsgründe sind sinngemäss und summarisch zu protokollieren.

§ 109

Begründung

¹ Sofern es sich nach den Umständen des Falles rechtfertigt, kann bei mündlicher und schriftlicher Eröffnung des Urteils von dessen Begründung gemäss § 108 Absatz 1 Ziffer 6 abgesehen werden. Anstelle der Rechtsmittelbelehrung ist den Parteien bekanntzugeben, dass sie innert zehn Tagen schriftlich eine Begründung verlangen können, ansonst das Urteil in Rechtskraft erwachse.

² Verlangt eine Partei eine Begründung, ist das vollständige Urteil gemäss § 108 Absatz 1 den Parteien schriftlich zu eröffnen. Die Rechtsmittelfristen beginnen für alle Beteiligten mit der Zustellung dieses Urteils zu laufen.

¹⁾³ Diese Grundsätze gelten auch für die im summarischen Verfahren erlassenen Verfügungen.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 110

¹ Wenn durch vorgängige Erledigung einer Vorfrage oder Einrede wahrscheinlich erheblicher Aufwand an Zeit oder Kosten vermieden wird, kann sie auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen zum Gegenstand eines Vorentscheides gemacht werden.

Vorentscheide,
Teilurteile

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Behandlung oder Beurteilung einstweilen auf einen Teil der Prozesssache beschränkt und ein Teilurteil gefällt werden.

§ 111

¹ Zwischenentscheide, namentlich im Beweisverfahren, sind soweit summarisch zu begründen, als die Parteien im blossen Dispositiv die massgebenden richterlichen Überlegungen nicht hinreichend erkennen können.

Zwischen-
entscheide

² Auf Form und Gestaltung ist § 108 sinngemäss anwendbar.

§ 111a¹⁾

Die eine Streitsache erledigenden Entscheide aufgrund von Abstand vom Prozess, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit können durch Verfügung des Gerichtspräsidenten getroffen werden.

Abschreibungs-
verfügungen

§ 112

¹ Ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben, wird ein Entscheid mit der Eröffnung rechtskräftig.

Rechtskraft

² Ist Berufung oder Rekurs zulässig, tritt die Rechtskraft auf den Zeitpunkt ein, in dem die Rechtsmittelfrist unbenützt abgelaufen oder das Rechtsmittel zurückgezogen worden ist. Erklären die Parteien nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung den Verzicht auf gegebene Rechtsmittel, wird der Entscheid auf diesen Zeitpunkt rechtskräftig. Wird in den Fällen von § 109 innert Frist kein Begehren um schriftliche Begründung gestellt, tritt der Entscheid mit Ablauf der Frist in Rechtskraft.

³ Wird im Rechtsmittelverfahren ein prozessleitender Entscheid aufgehoben, sind die auf ihm beruhenden späteren Entscheide von Amtes wegen aufzuheben.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

Besonderer Teil**I. Vermittlungsverfahren****§ 113**Vorstands-
begehren

¹ Wer einen Rechtsstreit anheben will, hat dem zuständigen Friedensrichter den Gegenstand der Klage und die Person, gegen die sie sich richtet, namhaft zu machen und die Anordnung eines Vermittlungsvorstandes zu begehren.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 43.

§ 114

Vorladung

Der Friedensrichter erlässt unverzüglich die Vorladungen zum Vermittlungsvorstand. Diese müssen wenigstens fünf Tage vor dem Vermittlungsvorstand zugestellt sein.

§ 115

Vertretung

¹⁾ Zum Vermittlungsvorstand müssen die Parteien persönlich erscheinen, sofern sie im Kanton wohnhaft sind. Vertretung oder Verbeiständung ist nicht zulässig.

¹⁾ Aus zureichenden Gründen kann der Friedensrichter eine Partei vom persönlichen Erscheinen dispensieren oder ihr die Verbeiständung gestatten.

³ Für die Vertretung gelten die Regeln des gerichtlichen Verfahrens. Überträgt eine Partei die Vertretung einem Anwalt oder einem anderen zugelassenen berufsmässigen Vertreter, hat sie die Gegenpartei so rechtzeitig zu orientieren, dass sich auch diese vertreten lassen kann.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 116

¹⁾ Das Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter ist mündlich und nicht öffentlich. Es ist ihm im Vermittlungsverfahren untersagt, Zeugen einzuvernehmen, amtliche Berichte oder andere Gutachten als solche über den Streitwert einzuholen. Dagegen kann er den Streitgegenstand in Gegenwart der Parteien in Augenschein nehmen, und die Parteien sind verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Beweisurkunden, welche sie im Laufe des Rechtsstreits geltend zu machen gedenken, schon im Vermittlungsvorstand vorzuweisen, insbesondere spezifizierte Aufstellungen in streitigen Rechtsverhältnissen.

Art der
Verhandlung

² Zum Abschluss eines Vergleiches können auch schriftliche Partei-erklärungen eingereicht werden.

§ 117

Der Friedensrichter soll die Vorbringen der Parteien und die von ihnen vorgelegten Beweisurkunden gewissenhaft prüfen, gegen offenbar unbegründete Ansprüche oder Einwendungen die sachgemässen Vorstellungen erheben und nach bestem Ermessen auf eine gütliche Einigung der Streitenden hinwirken.

Inhalt der
Verhandlung

§ 118

Einer Partei, die zum Vermittlungsvorstand nicht pünktlich erscheint oder die sich trotz Verwarnung ungebührlich benimmt, kann eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 100.– auferlegt werden.

Ungebührliches
Verhalten

§ 119

¹ Zugeständnisse in tatsächlicher Hinsicht oder Erklärungen zum Rechtsbegehren, welche eine Partei unterschriftlich zu bekräftigen bereit ist, sind in das Protokoll und in die Weisung aufzunehmen.

Erklärungen
der Parteien

² Die bei den Verhandlungen lediglich mündlich gemachten Zugaben werden nicht protokolliert und fallen für das weitere Verfahren ausser Betracht.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

- § 120**
- Vergleich Bei einer Einigung der Parteien nimmt der Friedensrichter den Vergleich in allen seinen Bestimmungen zu Protokoll und lässt dasselbe nach Verlesung und Gutheissung durch die Parteien oder ihre Bevollmächtigten unterzeichnen.
- § 121¹⁾**
- Einlassung in den Rechtsstreit ¹ Die Einlassung in den Rechtsstreit ist als vollendet zu betrachten, wenn der Kläger sein Rechtsbegehren eröffnet, der Beklagte darauf seine Erklärung abgegeben und der Friedensrichter den Ausgleichsversuch ohne Erfolg abgeschlossen hat.
- ² Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit muss spätestens mit der Klageantwort erhoben werden.
- § 122**
- Weisung ¹ Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt der Friedensrichter ohne Verzug dem Kläger die Weisung an das zuständige Gericht aus.
- ² Sie soll enthalten:
1. den Ort und die Zeit des Vorstandes;
 2. die Bezeichnung der Parteien mit Namen oder Firma und Adresse, bei natürlichen Personen zudem mit Vornamen, Geburtsdatum und Beruf. In familienrechtlichen Streitigkeiten sind auch Heimatort und Konfession anzugeben;
 3. den Namen und die Adresse allfälliger Vertreter;
 4. die Angabe des Streitgegenstandes und die Erklärungen der Parteien über dessen Wert;
 5. das Gericht, an welches die Streitsache gewiesen wird, sei es von Gesetzes wegen oder auf Grund einer Parteivereinbarung gemäss § 49 Absatz 3;
 6. die Unterschrift und den Amtsstempel des Friedensrichters;
 7. den Tag der Anbringung des Vorstandsbegehrens und die Frist, innert der die Weisung beim Gerichtspräsidenten eingereicht werden muss.
- ³ Für die Widerklage ist eine besondere Weisung auszustellen, für welche die gleichen Vorschriften gelten.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 123¹⁾

Ist zweifelhaft, an welche Gerichtsbehörde die Weisung auszustellen ist, kann das Obergericht um massgebende Wegleitung angegangen werden. Nach Eingang derselben wird die Weisung ohne neuen Vorstand ausgefertigt und dem Kläger unter gleichzeitiger Mitteilung an den Beteiligten zugestellt.

Zweifel über die Kompetenz

§ 124

Bleibt die beklagte Partei ohne ausreichende Entschuldigung an zwei Vermittlungsvorständen aus, ist der Kläger berechtigt, die Ausstellung einer Säumnisweisung zu verlangen.

Säumnisweisung

§ 125²⁾

Eine vom Friedensrichter ausgefertigte Weisung muss im Original bei Folge der Nichtigkeit innert 30 Tagen vom Tage des abschliessenden Vermittlungsvorstandes oder in den Fällen von § 123 von der endgültigen Ausfertigung an gerechnet beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verfall der Weisung

§ 126

Nimmt ein Kläger vom Vermittlungsverfahren Abstand, hat der Friedensrichter hievon am Protokoll Vormerk zu nehmen und ihn bei bloss mündlicher Erklärung zu veranlassen, den Protokolleintrag zu unterzeichnen.

Abstands-
erklärung

§ 127

¹⁾ Unterlässt es der Kläger, die Weisung innert der gesetzlichen Frist einzureichen, oder bleibt er unentschuldigt an zwei Vermittlungsvorständen aus, kann der Beklagte einen neuen Vorstand begehren und verlangen, dass die angehobene Klage fortgesetzt oder zurückgezogen werde.

Nichteinreichen der Weisung

²⁾ Erscheint der Kläger auch zu diesem Vorstand nicht oder unterlässt er es wiederum, die Weisung einzureichen, ist die Streitsache unter Anzeige an die Parteien am Protokoll abzuschreiben.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

Protokollführung	<p>§ 128</p> <p>Der Friedensrichter führt über die von ihm gepflogenen Verhandlungen ein Protokoll, welches die für die Weisung vorgeschriebenen Angaben sowie allfällige Massnahmen, Sistierungs-, Erledigungsbeschlüsse und Bussen enthalten soll.</p>
Beurkundungsbeschränkung	<p>§ 129</p> <p>Der Friedensrichter darf den Parteien mit Bezug auf den Inhalt des Vermittlungsverfahrens lediglich Weisungen, Vergleiche, unterschriftliche Anerkennungen oder Abstandserklärungen aushändigen.</p>
Kosten des Verfahrens	<p>§ 130</p> <p>¹ Bei einer Einigung sind die Kosten des Vermittlungsvorstandes von den Parteien zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen, sofern hierüber nichts Besonderes vereinbart wird.</p> <p>² Schliesst der Vermittlungsvorstand ohne Einigung, hat der Kläger die ordentlichen Kosten des Verfahrens und der Weisung zu bezahlen.</p> <p>³ Im Falle des Abstandes vom Vermittlungsverfahren, bei Nichteinreichen der Weisung sowie bei Ausbleiben einer Partei regelt der Friedensrichter die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Gegen solche Entscheide steht der Rekurs an den Bezirksgerichtspräsidenten offen, der endgültig entscheidet.</p>

II. Einschreibung des Rechtsstreites

Einreichen der Weisung	<p>§ 131</p> <p>Durch Einreichung der Weisung beim Präsidenten des zuständigen Gerichtes wird der Prozess eingeleitet.</p>
Einreichen von Weisungsurrogaten	<p>§ 132</p> <p>An Stelle der Weisung tritt:</p> <p>1. ¹⁾ bei den ohne Vermittlungsvorstand anhängig zu machenden Streitigkeiten grundsätzlich eine schriftliche Eingabe, welche die für die Weisung erforderlichen Angaben sinngemäss enthalten soll;</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

- 2.¹⁾ bei vormundschaftlichen Massnahmen Bericht und Antrag der Vormundschaftsbehörde (§ 3 Ziffer 21 EG ZGB²⁾);
- 3.¹⁾ bei Ehescheidungen und Ehetrennungen auf gemeinsames Begehren eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Eingabe, welche zusätzlich zu den Angaben gemäss Ziffer 1 eine Erklärung über den gemeinsamen Scheidungs- oder Trennungswillen, eine vollständige oder teilweise Vereinbarung über die Scheidungs- oder Trennungsfolgen mit den nötigen Belegen und allfällige gemeinsame Anträge hinsichtlich der Kinder sowie bei Teileinigung die durch das Gericht zu beurteilenden Scheidungs- oder Trennungsfolgen enthalten soll;
- 3a.³⁾ bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Eingabe, welche sinngemäss die Angaben gemäss Ziffer 3 enthält;
4. bei Hauptinterventionen die in § 24 vorgesehene schriftliche Eingabe.

§ 133

¹ Die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden nichtstreitigen Angelegenheiten und die im summarischen Verfahren zu erledigenden Geschäfte werden in der Regel durch schriftliche Eingabe anhängig gemacht.

Andere Begehren

§ 134

¹ Nach Einreichung einer Klage oder eines anderen Begehrens prüft der Gerichtspräsident:

Einschreibung des Rechtsstreites, Voraussetzungen

1. ob das Begehren rechtzeitig eingereicht worden sei;
2. ob das angerufene Gericht zuständig und die gewählte Prozesseinleitung richtig sei;
3. ob die Eingabe den gesetzlichen Anforderungen entspreche;
4. ob die vorgeschriebenen Belege (Vollmachten, Beweisurkunden usw.) beiliegen.

² Fehlt einem Begehren offensichtlich eine Prozessvoraussetzung, ist es durch den Gerichtspräsidenten ohne weiteres zurückzuweisen.

³ Im übrigen werden die anhängig gemachten Fälle in der Reihenfolge und unter dem Datum ihres Eingangs im Einschreibungsmanual vorgemerkt.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ 210

³⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

Behebung von Mängeln

§ 135¹⁾
Entspricht der Inhalt einer Weisung oder der an die Stelle der Weisung tretenden schriftlichen Eingabe den gesetzlichen Anforderungen nicht, ist das Rechtsbegehren oder die Bezeichnung des Streitwertes undeutlich oder mangelhaft oder sind die vorgeschriebenen Belege nicht beigelegt, setzt der Gerichtspräsident dem Kläger oder den Parteien eine kurze Frist an, um den Fehler zu verbessern beziehungsweise vom Friedensrichter verbessern zu lassen.

Vorbereitung der Verhandlung

§ 136
Nach Einschreibung des Rechtsstreites hat der Gerichtspräsident alle Massnahmen zu treffen, damit in der von ihm anzusetzenden Tagfahrt die Hauptverhandlung ihren ungestörten Fortgang nehmen kann.

III. Ordentliches Verfahren vor Gericht

A. Allgemeines

Anwendungsgebiet

§ 137
¹ Wird für einen Rechtsstreit kein besonderes Verfahren vorgeschrieben, ist er im ordentlichen Verfahren abzuwandeln.
² Auf die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden nichtstreitigen Angelegenheiten finden die Grundsätze des summarischen Verfahrens sinngemäss Anwendung.

Klageschrift

§ 138
¹ Wird eine dem ordentlichen Verfahren unterliegende Streitsache mit einem Streitwert über Fr. 8000.– anhängig gemacht, ist mit der Weisung eine Klageschrift einzureichen.
² Die Klageschrift soll enthalten:

1. die Namen und den Wohnort der Parteien, ihre Eigenschaft als Kläger oder Beklagte sowie die Bezeichnung allfälliger Nebenpersonen zum Beispiel der Anwälte und anderer Bevollmächtigter;
2. das Rechtsbegehren;
3. die Angabe des Streitwertes;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

4. eine ausreichende Darstellung der Klagegründe;
5. die Bezeichnung allfälliger Beweismittel;
6. das Datum und die Unterschrift des Klägers oder dessen Bevollmächtigten.

³ Der für das Gericht bestimmten Klageschrift ist für jeden Beklagten oder Streitbeteiligten, soweit sie nicht gemeinsam vertreten sind, eine Ausfertigung beizulegen.

⁴ Fehlt eine Klageschrift oder entspricht sie den Anforderungen von Absatz 2 nicht, wird zur Verbesserung des Mangels eine nicht erstreckbare Verwirkungsfrist angesetzt unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten werde.

§ 139

¹ Der Gerichtspräsident stellt dem Beklagten sofort ein Doppel der Klageschrift zur Beantwortung innert einer Frist von in der Regel zwanzig Tagen zu unter gleichzeitiger Mitteilung, wann und wo ihm die vom Kläger eingereichten Akten zur Einsicht offen stehen.

Klageantwort,
Widerklageschrift

² Die Antwort soll sich über alle in der Klageschrift enthaltenen Anträge und Behauptungen sowie über die eigenen Begehren aussprechen und in entsprechender Form abgefasst sein.

³ Die Begründung einer allfälligen Widerklage ist mit der Beantwortung der Hauptklage zu verbinden. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

§ 140

Ist die Klageantwort nicht rechtzeitig eingereicht worden, ist der beklagten Partei eine letzte, peremptorische Nachfrist von zwanzig Tagen anzusetzen, mit der Androhung, dass sie bei erneuter Säumnis von jeglichen eigenen Vorbringen ausgeschlossen wäre und die Streitsache nach den Regeln über das Säumnisverfahren gemäss § 65 entschieden würde. Sinngemäss ist zu verfahren, wenn eine Säumnisweisung vorliegt.

Säumnis

§ 141

Tatsachen und Anträge, die nicht in den Prozessschriften enthalten sind, können zwar in der Hauptverhandlung noch geltend gemacht werden, doch werden unentschuldbare Unvollständigkeiten mit Ordnungsbusse bestraft; zudem kann das Gericht Verschiebung der Tagfahrt und Zustellung eines Protollauszuges auf Kosten der fehlbaren Partei beschliessen.

Bedeutung der
Prozessschriften

Referenten- audienz	<p>§ 142</p> <p>Nach Klagebegründung und Klageantwort kann in jeder Phase des Verfahrens im Hinblick auf dessen weitere Gestaltung oder zu Vergleichszwecken von Amtes wegen oder auf Parteienantrag eine Verhandlung vor dem Referenten, nötigenfalls unter Beizug des Gerichtsschreibers, angeordnet werden.</p>
	<p><i>B. Hauptverhandlung</i></p>
Ansetzung der Tagfahrt	<p>§ 143</p> <p>Steht der Anhandnahme einer Klage nichts im Weg und ist der Schriftenwechsel, wo ein solcher vorgeschrieben ist, abgeschlossen, erlässt der Gerichtspräsident die Vorladungen zur Hauptverhandlung.</p>
Parteivorträge	<p>§ 144</p> <p>¹ Die Parteivorträge bestehen in Klage, Antwort, Replik und Duplik, bei vorgängigem Schriftenwechsel nur aus Replik und Duplik. Eine allfällige Widerklage ist mit dem Antwortvortrag in Verbindung zu bringen.</p> <p>² Weitere Eröffnungen können den Parteien nur aus besonderen Gründen gestattet werden.</p> <p>³ Die Parteien können vor ihren mündlichen Vorträgen eine Zusammenstellung der erheblichen Tatsachen, Beweismittel und Bestreitungen schriftlich einreichen. Die Zahl der Ausfertigungen richtet sich nach § 138 Absatz 3.</p> <p>⁴ In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien in den ersten Vorträgen ihre Anträge zu stellen und alle Tatsachen geordnet und verständlich anzurufen, auf die sie ihre Begehren stützen. Sie sollen die ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel soweit möglich vorlegen oder bezeichnen.</p> <p>⁵ Der Gerichtspräsident kann die Parteien zu schriftlichen Aufstellungen veranlassen.</p>
Dauer	<p>§ 145</p> <p>Die Hauptverhandlung soll in der Regel in einer Gerichtssitzung beendet werden. Wenn durch pflichtwidriges Verhalten einer Partei wesentlicher prozessualer Mehraufwand entsteht, sind ihr die verursachten Kosten zu überbinden. Gegebenenfalls ist sie zu einer angemessenen Entschädigung an die Gegenpartei zu verpflichten. Das Gericht kann überdies die Ausfällung einer Ordnungsbusse und die peremptorische Vorladung für die nächste Tagfahrt beschliessen.</p>

§ 146

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sowie der Bestimmungen der §§ 95 und 147 sind die Parteien mit allen bis zum Schluss ihres letzten Vortrages in der Hauptverhandlung nicht angebrachten Anträgen, tatsächlichen Behauptungen, Bestreitungen und Einreden ausgeschlossen.

Eventualmaxime

² Zulässig sind:

1. Vorbringen und Anträge, die erst durch den Verlauf des Prozesses ausgelöst worden sind, sofern dadurch Verfahrensart und Zuständigkeit nicht geändert werden;
2. Behauptungen, Bestreitungen und Einreden, deren Richtigkeit sich aus den Prozessakten ergibt oder die durch neu eingereichte Urkunden sofort bewiesen werden können;
3. Geltendmachung von Tatsachen, von denen die Partei glaubhaft macht, dass sie trotz angemessener Tätigkeit nicht rechtzeitig angeufen werden konnten;
4. Geltendmachung von Tatsachen, die das Gericht von Amtes wegen zu beachten hat.

§ 147

Das Gericht kann das Verfahren zunächst auf einzelne Fragen beschränken, wenn anzunehmen ist, der Prozess lasse sich dadurch vereinfachen.

Einschränkung
des Prozess-
gegenstandes,
Vorfragen*C. Beurteilung und weiteres Verfahren***§ 148**

¹ Nach Entgegennahme der Parteivorträge schreitet das Gericht zur Beurteilung des Rechtsstreites. Zur Vervollständigung der Urteilsgrundlagen im Sinne des § 95 kann es die Urteilsberatung jederzeit unterbrechen und die Parteien vor die Schranken rufen.

Beratung,
Entscheid

² Ist die Streitsache spruchreif, fällt das Gericht unverzüglich das Urteil; andernfalls ordnet es die nötigen Beweiserhebungen an.

§ 149

¹ Wenn nach der Hauptverhandlung ein Beweisverfahren notwendig geworden ist, muss zur Abnahme der Beweise, soweit sie vor dem urteilenden Gericht selbst stattfindet, sowie zur Würdigung der Beweisergebnisse und zur Urteilsfällung eine Verhandlung angeordnet werden. Jeder Partei steht in der Regel nur ein Vortrag zu.

Beweisverfahren

² Die Beweiswürdigung findet mündlich im Anschluss an die Beweisabnahme statt. Das Gericht kann nach Anhören der Parteien schriftliche Beweiswürdigung beschliessen. Die Parteien können auf eine Beweiswürdigung verzichten.

IV. Beschleunigtes Verfahren

§ 150

Anwendungsbereich

Im beschleunigten Verfahren werden behandelt:

1. Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern (Artikel 31^{sexies} Absatz 3 BV¹⁾);
2. Klagen betreffend das Recht auf Gegendarstellung (Artikel 28/ZGB²⁾);
3. Streitigkeiten über die Unterhaltspflicht (Artikel 279 ZGB);
4. Klagen auf Gewährleistung im Viehhandel (Artikel 202 OR³⁾);
- 5.⁴⁾sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gemäss Artikel 253 bis 274g OR);
- 6.⁴⁾Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gemäss Artikel 343 Absatz 2 OR sowie die Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben vom 17. Dezember 1993⁵⁾);
- 7.⁴⁾die Erstreckung landwirtschaftlicher Pachtverhältnisse (Artikel 26 LPG⁶⁾);
- 7a.⁷⁾Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts (Artikel 15 Absatz 4 DSG⁸⁾);
- 8.⁴⁾die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Artikel 85a SchKG⁹⁾);
- 9.⁴⁾Widerspruchsklagen (Artikel 107 Absatz 5 und 108 Absatz 1 SchKG);

¹⁾ Jetzt Art. 97 Abs. 3 BV; SR 101.

²⁾ SR 210

³⁾ SR 220

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

⁵⁾ SR 822.14

⁶⁾ SR 221.213.2

⁷⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

⁸⁾ SR 235.1

⁹⁾ SR 281.1

10. ¹⁾Klagen über den Anschluss von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Kindern, Grosskindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern an eine Pfändung (Artikel 111 SchKG ²⁾, Artikel 529 OR ³⁾);
11. ⁴⁾Klagen auf Lastenbereinigung (Artikel 140 Absatz 2 SchKG);
12. ⁴⁾Klagen über die Anfechtung des Kollokationsplans (Artikel 148, 157 und 250 SchKG);
13. ⁴⁾Aussonderungsklagen (Artikel 242 SchKG);
14. ⁴⁾Klagen auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Artikel 284 SchKG).
15. ⁵⁾Klagen gemäss § 92 des Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995 ⁶⁾.

§ 151

Es gelten folgende besondere Vorschriften:

Verfahrens-
vorschriften

1. jede Vorladung ist peremptorisch, sie muss als solche bezeichnet sein;
2. ⁴⁾ sämtliche Fristen dieses Gesetzes mit Ausnahmen der Frist für die Berufungserklärung und der Rekursfrist sind auf die Hälfte herabgesetzt;
3. die Erstreckung einer vom Richter angesetzten Frist ist nur aus triftigen Gründen und höchstens im Ausmass der ursprünglichen Dauer zulässig;
4. die Hauptverhandlung hat spätestens innert Monatsfrist nach Abschluss der Vorbereitungen stattzufinden;
5. die Fälle geniessen vor den übrigen Geschäften grundsätzlich Vorrang.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, vom Bund genehmigt am 20. April 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

²⁾ SR 281.1

³⁾ SR 220

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

⁵⁾ Fassung gemäss G betreffend die Umsetzung des Projektes Brevi vom 21. November 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2002.

⁶⁾ 700

V. Untersuchungsverfahren

§ 152

Anwendungsbereich

Das Untersuchungsverfahren greift Platz:

1. ¹⁾ in allen Streitigkeiten über das Ehe- oder Kindesverhältnis;
- 1a. ²⁾ in allen Streitigkeiten über das Verhältnis in eingetragener Partnerschaft;
2. ³⁾ bei der Anordnung oder Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen (§ 3 Ziffer 21 EG ZGB ⁴⁾).

§ 153 ⁵⁾

Abklärung des Sachverhalts

¹⁾ Nach Eingang der Weisung oder der an die Stelle der Weisung tretenden schriftlichen Eingabe lädt der Gerichtspräsident die Parteien zu einer persönlichen Einvernahme vor und ordnet von Amtes wegen alles an, was zur Abklärung des Sachverhalts nötig ist. Er kann Zeugen einvernehmen, Berichte und Urkunden von Amtsstellen oder Behörden einfordern und Gutachten einholen. Dabei soll er die Sammlung des Beweismaterials soweit fördern, dass die Beweiswürdigung und die Urteilsfällung in Verbindung mit der Hauptverhandlung vor sich gehen können.

²⁾ Die Einvernahme der Parteien und der Zeugen erfolgt in Abwesenheit von Dritten und insbesondere von Rechtsvertretern. Eine Konfrontation von Parteien oder Zeugen ist zulässig.

³⁾ In Ehesachen sind amtliche Bescheinigungen über die Zivilstandsverhältnisse der Parteien, in Vaterschaftssachen ein amtlicher Geburtschein einzuholen.

§ 154

Partei- und Zeugeneinvernahmen

¹⁾ Die Vorschriften der §§ 65 und 219 bis 222 finden im Untersuchungsverfahren keine Anwendung.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

³⁾ Fassung gemäss § 85 EG ZGB vom 3. Juli 1991; 210.

⁴⁾ 210

⁵⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

² Eine Partei, die sich trotz gehöriger Vorladung zur persönlichen Einvernahme vor dem Gerichtspräsidenten nicht stellt, wird, wenn sie ihr Ausbleiben nicht zu entschuldigen vermag, in eine Ordnungsbusse verfällt. Bei zweimaligem Ungehorsam des Klägers wird die Klage abgeschrieben. Erscheint der Beklagte zweimal nicht, ist er zum persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung peremptorisch vorzuladen; liegt eine Säumnisweisung vor, tritt diese Rechtsfolge schon bei einmaligem Ausbleiben ein.

§ 155¹⁾

¹ Sobald nach Ansicht des Gerichtspräsidenten der Sachverhalt genügend abgeklärt ist, macht er den Parteien hievon Mitteilung unter Ansetzung einer Frist, innert welcher sie Einsicht in die Akten nehmen und allfällige Aktenergänzungsbegehren einreichen können.

Akteneinsicht,
Aktenvervoll-
ständigung

² Der Gerichtspräsident gibt solchen Begehren statt, wenn er sie für erheblich hält. Eine ablehnende Verfügung ist nicht gesondert weiterziehbar. Dagegen bleibt es den Parteien unbenommen, solche Begehren in der Hauptverhandlung zu erneuern.

³ Wird ein Gesuch um Aktenergänzung nicht rechtzeitig eingereicht, finden die Vorschriften des § 145 entsprechende Anwendung.

§ 156¹⁾

¹ Im übrigen gelten die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren. Eine Klageschrift ist nicht zulässig.

Weiteres
Verfahren im
allgemeinen

² Auf Antrag der Parteien kann, namentlich wenn die Tragweite des Prozessgegenstandes beschränkt ist, ohne Parteiverhandlung aufgrund der Akten geurteilt werden. Jede Partei kann ihr Einverständnis bis zur Urteilsfällung ohne Angabe von Gründen widerrufen.

§ 157¹⁾

¹ Bei Ehescheidungen oder Ehetrennungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung der Parteien entscheidet der Gerichtspräsident als Einzelrichter.

Weiteres
Verfahren in
Ehescheidungs-
und Ehetren-
nungssachen auf
gemeinsames
Begehren

² In den übrigen Fällen überweist er die Streitsache der Bezirksgerichtlichen Kommission zum Entscheid.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

- § 157a**¹⁾
- Weiteres Verfahren in Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen bei Wechsel zur Klage
- ¹ Gelangt der Gerichtspräsident zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Ehescheidung oder Ehetrennung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt sind, setzt er den Ehegatten eine Frist, innert welcher sie die Erklärung abgeben müssen, dass sie den Prozess im Sinne einer Klage weiterführen wollen.
- ² Nach Durchführung der ergänzenden Sachverhaltsabklärung überweist der Gerichtspräsident die Streitsache der Bezirksgerichtlichen Kommission zum Entscheid.
- § 157b**²⁾
- Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- Die Bestimmungen der §§ 157 und 157a finden sinngemäss auch Anwendung auf die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren oder durch Klage.

VI. Ordentliches Verfahren vor dem Einzelrichter

- § 158**³⁾
- Friedensrichter
- ¹ Bleibt der Vermittlungsversuch in einer den Betrag von Fr. 500.– nicht übersteigenden Streitigkeit erfolglos, geht der Friedensrichter soweit möglich sofort zur richterlichen Beurteilung über.
- ² Bei der Abklärung des Sachverhalts ist der Friedensrichter nicht an die strengen Regeln des Zivilprozesses gebunden. Den Parteien stehen alle Beweismittel von § 186 offen.
- § 159**³⁾
- Gerichtspräsident
- ¹ Soweit der Gerichtspräsident endgültig entscheidet, hat er in der Hauptverhandlung dahin zu wirken, dass sich die Parteien über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.
- ² Wird eine zweite Verhandlung notwendig, setzt er den nächsten Verhandlungstag mit einer möglichst kurzen Verwirkungsfrist fest und trifft von Amtes wegen die zur Durchführung des allfällig erforderlichen Beweisverfahrens nötigen Anordnungen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

³⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 160

¹⁾ Der Friedensrichter führt sein Protokoll selbst. Die Einzelrichter ziehen zur Protokollführung über die Verhandlungen den Gerichtsschreiber bei. Protokollierung

²⁾ Die Sachdarstellung der Parteien sowie die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen sind nur nach ihrem wesentlichen Inhalt in das Protokoll aufzunehmen.

VII. Summarisches Verfahren*A. Allgemeine Bestimmungen***§ 161**

Das summarische Verfahren greift Platz:

Anwendungsbereich

1. im Befehlsverfahren (§ 164);
2. bei Beweissicherungen (§ 170);
3. bei Verfügungen gemäss Bundesprivatrecht (§§ 172 bis 174);
4. bei Verfügungen gemäss SchKG²⁾ (§ 175);
5. für vorsorgliche Massnahmen in hängigen Prozessen;
- 6.³⁾ für die Überprüfung von polizeilichen Anordnungen bei häuslicher Gewalt.

§ 162¹⁾

¹⁾ Im summarischen Verfahren wird in der Regel ein Schriftenwechsel durchgeführt, ein zweiter Schriftenwechsel nur, wenn triftige Gründe bestehen. Verfahren

²⁾ Der Gerichtspräsident kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchführen.

³⁾ Der Gerichtspräsident kann den Sachverhalt in der Regel durch das Einholen von Urkunden, Amtsberichten oder Gutachten, durch Augenschein oder Befragung der Parteien abklären.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ SR 281.1

³⁾ Fassung gemäss G vom 21. März 2007 betreffend die Änderung des Polizeigesetzes, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

¹⁴ Im Eheschutzverfahren sind die Parteien persönlich anzuhören. Zudem kann der Gerichtspräsident die Kinder befragen und Zeugen einvernehmen. Die Anhörungen und Zeugeneinvernahmen erfolgen in Abwesenheit von Dritten und insbesondere von Rechtsvertretern. Die Parteien haben Gelegenheit, die vom Gerichtspräsidenten gesammelten Beweise mündlich oder schriftlich zu würdigen.

¹⁵ Der Gerichtspräsident kann den Gerichtsschreiber beiziehen.

§ 163

Vorläufige
Verfügung

Liegt Gefahr im Verzug, kann der Richter auf Antrag vorläufige Verfügungen treffen.

B. Befehlsverfahren

§ 164

Voraussetzungen,
Zweck

Es liegt in der Aufgabe des Bezirksgerichtspräsidenten, auf Begehren einer Partei und, sofern dessen Berechtigung glaubhaft gemacht ist, diejenigen Verfügungen zu treffen, die dazu dienen:

1. den bestehenden Zustand gegen unerlaubte Selbsthilfe oder eigenmächtige Eingriffe und Störungen zu schützen;
2. den redlichen Besitz, sei er bereits verloren gegangen oder werde er erst bedroht, aufrechtzuerhalten;
3. klare Ansprüche bei nichtstreitigen oder sofort beweisbaren tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere zur Ausweisung von Mietern und Pächtern, durchzusetzen;
4. rechtskräftige gerichtliche Entscheide gemäss § 260 zu vollstrecken.

§ 165

Anordnungen

Die Verfügungen im Befehlsverfahren können bestehen:

1. in Befehlen oder Verboten gegen bestimmte Personen unter Androhung von Ordnungsbussen oder anderer durch die Verhältnisse gerechtfertigter Nachteile wie der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

2. in Massnahmen, die den Beklagten an der Verfügung über bestimmte Gegenstände hindern wie Beschlagnahme, Sperrung öffentlicher Register oder Beauftragung eines Dritten mit der Wahrung von Parteiinteressen. Verfügungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken.

§ 166

¹ Verbote, die sich gegen einen unbestimmten Personenkreis richten, namentlich zum Schutz dinglicher Rechte werden erlassen, wenn der Kläger sein Recht nachweist und die Störung glaubhaft macht.

Allgemeine
Verbote

² Mit dem Verbot wird für Ungehorsame, die kein besseres Recht nachzuweisen vermögen, Überweisung an das Bezirksamt und Busse bis zu Fr. 500.– angedroht. Der Richter lässt Verbot und Androhung soweit nötig öffentlich bekanntmachen. Er kann den Berechtigten ermächtigen, an Ort und Stelle Verbotstafeln anzubringen.

§ 167

Bedürfen die Verhältnisse, mit Rücksicht auf welche eine Verfügung nachgesucht wird, der Abklärung im gerichtlichen Verfahren, ist eine Frist zur Klage anzusetzen mit der Androhung, dass die vorsorgliche Verfügung sonst dahinfallende oder als solche anerkannt gelte.

Klagefrist

§ 168

¹ Durch die vom Gerichtspräsidenten getroffene Verfügung wird der richterlichen Entscheidung des ordentlichen Rechtsstreites in keiner Weise vorgegriffen.

Rechtskraft
der Verfügung

² Der Gerichtspräsident kann auch die von ihm erlassene vorsorgliche Verfügung unter Anzeige an die Parteien jederzeit ändern oder gänzlich aufheben.

§ 169

Könnte der Gegenpartei aus der vorsorglichen Verfügung ein Schaden erwachsen, hat der Gerichtspräsident den Erlass derselben davon abhängig zu machen, dass der Gesuchsteller innert bestimmter kurzer Frist für die mutmassliche Schädigung Sicherheit leistet.

Sicherheits-
leistung

*C. Beweissicherung***§ 170**

Voraussetzungen

Der Bezirksgerichtspräsident nimmt vor Eintritt der Rechtshängigkeit eines Prozesses Beweise im summarischen Verfahren ab, soweit ein Anspruch auf rasche Feststellung des Tatbestandes besteht oder wenn glaubhaft gemacht wird, die Beweiserhebung sei später wesentlich erschwert oder unmöglich, oder wenn die Beteiligten übereinstimmend ein wesentliches Interesse glaubhaft machen.

§ 171¹⁾Abnahme von
Miet- oder
Pachtobjekten

Die Abnahme von Miet- oder Pachtobjekten erfolgt durch die Politische Gemeinde.

*D. Verfügungen gemäss Bundesprivatrecht und
Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz***§ 172**

Zivilgesetzbuch

Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig für Verfügungen in folgenden durch das Zivilgesetzbuch²⁾ vorgesehenen Fällen:

1. vorsorgliche Massnahmen im Bereich des Persönlichkeitsschutzes (Artikel 28c bis f);
 - 1a.³⁾ Verschollenerklärung (Artikel 35);
 - 1b.⁴⁾ Begehren auf Bereinigung des Zivilstandsregisters (Artikel 42 ZGB);
 - 1c.⁴⁾ Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung (Artikel 94 Absatz 2 ZGB);
- 2.⁴⁾ Verpflichtung zur Sicherstellung der Entschädigung (Artikel 124 Absatz 2 ZGB);
 - 2a.⁴⁾ Anweisung an die Schuldner (Artikel 132 Absatz 1 ZGB);
 - 3.⁴⁾ Verpflichtung zur Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge (Artikel 132 Absatz 2 ZGB);

¹⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

²⁾ SR 210

³⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

- 3a. ¹⁾vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens (Artikel 137 ZGB);
4. ¹⁾Anordnung der Vertretung des Kindes im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Artikel 146 ZGB);
5. Ermächtigung eines Ehegatten zur ausserordentlichen Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Artikel 166 Absatz 2 Ziffer 1);
6. Ermächtigung eines Ehegatten zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung (Artikel 169 Absatz 2);
7. Verpflichtung eines Ehegatten oder Dritter zur Auskunfterteilung und Vorlegung von Urkunden (Artikel 170 Absatz 2);
8. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Artikel 172 bis 179);
- 8a. ²⁾Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnern über die Barauszahlung von Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 ³⁾;
- 8b. ²⁾Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnern über den Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistungen für Wohneigentum gemäss Artikel 331c Absatz 5 und Artikel 331e Absatz 5 OR ⁴⁾;
- 8c. ²⁾Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnern über die Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 ⁵⁾;
9. Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung (Artikel 185, 187 Absatz 2, 189, 191 Absatz 1 sowie alt Artikel 185);
10. Mitwirkung bei der Inventaraufnahme (Artikel 195a);
11. Ansetzung von Zahlungsfristen an einen Ehegatten und Anordnung der Sicherstellung (Artikel 203 Absatz 2, 218 Absatz 1, 235 Absatz 2, 250 Absatz 2, Artikel 11 SchlT, alt Artikel 205 Absatz 2);
12. Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme von Erbschaften (Artikel 230 Absatz 2);
13. Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Verlangen eines Gläubigers (alt Artikel 234);
14. Hinterlegung und vorläufige Zahlung in Vaterschaftsprozessen (Artikel 282 bis 284);

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

³⁾ SR 831.42

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ SR 211.412.11

- 14a. ¹⁾Verpflichtung zur Leistung von besonderen Beiträgen (Artikel 286 Absatz 3 ZGB);
15. Massnahmen zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen (Artikel 291/292);
16. Beurteilung fürsorgerischer Freiheitsentziehung (Artikel 397d);
17. Fristansetzung bei Geschäften Bevormundeter (Artikel 410 Absatz 2);
18. Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen (Artikel 507);
- 18a. ²⁾Aufsicht über den Willensvollstrecker und den Erbschaftsverwalter (Artikel 518 Absatz 2, 554, 555 und 595 ZGB);
19. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung von Massnahmen (Artikel 570, 574 bis 576);
20. Bewilligung und Beaufsichtigung der Errichtung des öffentlichen Inventars (Artikel 580 bis 585, 587/588);
21. Bewilligung der amtlichen Erbschaftsliquidation (Artikel 593 bis 595);
22. vorsorgliche Massregeln bei der Erbschaftsklage (Artikel 598);
- 22a. ³⁾Anordnung der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung auf Verlangen eines Gläubigers (Artikel 609 Absatz 1);
23. ²⁾Bestellung eines Erbenvertreters und dessen Beaufsichtigung (Artikel 602 Absatz 3 ZGB);
24. Verschiebung der Teilung und Sicherung der Ansprüche von Miterben (Artikel 604 Absätze 2 und 3);
25. Bildung von Losen aus Erbschaftssachen (Artikel 611 Absatz 2);
26. Anordnung der Versteigerung von Erbschaftssachen (Artikel 612 Absatz 3);
27. Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei der Erbteilung (Artikel 613 Absatz 3);
- 27a. ²⁾Bestellung von Sachverständigen (Artikel 618 ZGB);
28. Anordnung unerlässlicher Verwaltungshandlungen bei Miteigentum (Artikel 647);
29. Aufhebung von Miteigentum und Gesamteigentum (Artikel 651 und 654);
30. Eintragung ins Grundbuch bei ausserordentlicher Ersitzung (Artikel 662 Absatz 3);
31. Einsprachen gegen die Verfügung über ein Stockwerk (Artikel 712c);

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

³⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

32. Ermächtigung von Stockwerkeigentümern zur Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes (Artikel 712i Absatz 2);
33. Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Artikel 712q und r);
34. Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Artikel 721);
35. Sicherstellung bei Nutzniessung (Artikel 760);
36. Entzug des Nutzniessungsgegenstandes und Anordnung einer Beistandschaft (Artikel 762);
37. Anordnung eines Inventars (Artikel 763);
38. Befreiung von der Zinspflicht bei Nutzniessung an einem Vermögen (Artikel 766);
39. Massregeln zur Sicherung des Grundpfandgläubigers (Artikel 808 bis 811);
40. Verteilung der Pfandhaft (Artikel 833 und 852);
41. Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte (Artikel 837);
42. Anordnung betreffend Stellvertretung bei Schuldbrief und Gült (Artikel 860 Absatz 3);
43. Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln (Artikel 870 und 871);
44. Verfügungsbeschränkung und Anordnung vorläufiger Grundbucheinträge (Artikel 960, 961 und 966).

§ 172a¹⁾

Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig für Verfügungen in folgenden durch das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG²⁾) vorgesehenen Fällen:

Partnerschafts-
gesetz

1. Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eintragung einer Partnerschaft (Artikel 3 Absatz 2);
2. Ermächtigung eines eingetragenen Partners zur Kündigung oder Veräusserung der gemeinsamen Wohnung (Artikel 14 Absatz 2);
3. Ermächtigung eines eingetragenen Partners zur ausserordentlichen Vertretung der Gemeinschaft (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a);
4. Verpflichtung eines eingetragenen Partners oder Dritter zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden (Artikel 16 Absatz 2);
5. Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft (Artikel 13 Absätze 2 und 3, 15 Absatz 4 und 17);
6. Mitwirkung bei der Inventaraufnahme (Artikel 20 Absatz 1);
7. Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines eingetragenen Partners (Artikel 22);

¹⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

²⁾ SR 211.231

8. Ansetzung von Zahlungsfristen an einen eingetragenen Partner und Anordnung der Sicherstellung (Artikel 23);
9. Anordnungen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse in einer eingetragenen Partnerschaft, soweit das Partnerschaftsgesetz¹⁾ auf die Bestimmungen über das Güterrecht der Ehegatten im Zivilgesetzbuch²⁾ verweist und diesbezüglich das summarische Verfahren nach diesem Gesetz Anwendung findet (Artikel 24 und 25).

§ 173

Obligationenrecht Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig für Verfügungen in folgenden durch das Obligationenrecht³⁾ vorgesehenen Fällen:

1. Hinterlegung und Verkauf geschuldeter Sachen (Artikel 92 und 93);
2. Ermächtigung zur Ersatzerfüllung und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes (Artikel 98 Absätze 1 und 3);
3. Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Vertragserfüllung (Artikel 107 Absatz 1);
4. Anordnung der Untersuchung von Viehwährschaftsmängeln (Artikel 202 Absatz 1);
5. Mitwirkung beim Verkauf schnell in Verderbnis geratender Kaufsachen (Artikel 204 Absatz 3);
6. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Verweigerung der Rücknahme der Kaufsache beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (Artikel 226k und 228);
7. ⁴⁾...
8. Bezeichnung eines Sachverständigen zur Ermittlung des Anteils am Geschäftsergebnis und zur Nachprüfung der Provisionsabrechnung (Artikel 322a und 322c);
9. Fristansetzung bei vertragswidriger Ausführung eines Werkes und Anordnung einer Prüfung des Werkes durch Sachverständige unter Beurkundung des Befundes (Artikel 366 Absatz 2 und 367 Absatz 2);
10. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage (Artikel 383 Absatz 3);
11. Mitwirkung beim Verkauf und bei der Versteigerung von Kommissions- und Frachtgut (Artikel 427, 435, 444 und 453);
12. Feststellung des Tatbestandes bei schnell verderblichen Frachtgütern oder fehlender Deckung der darauf haftenden Kosten (Artikel 445);

¹⁾ SR 211.231

²⁾ SR 210

³⁾ SR 220

⁴⁾ Aufgehoben durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

13. Entscheid über Deckung durch Pfandrechte bei Belangung der Solidarbürgen (Artikel 496 Absatz 2);
14. vorläufige Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen (Artikel 501 Absatz 2);
15. ¹⁾vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters (Artikel 565 Absatz 2, 603, 767 und 814 Absatz 2);
16. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (Artikel 583 Absatz 2 und 619 Absatz 1);
17. Entscheid bei Widerspruch eines Gesellschafters gegen einen von den Liquidatoren beschlossenen Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis, gegen die Ablehnung eines solchen Verkaufs oder gegen die beschlossene Art der Veräusserung von Grundstücken (Artikel 585 Absatz 3 und 619 Absatz 1);
18. Wahrung der Prüfungsrechte des Kommanditärs (Artikel 600 Absatz 3);
19. ¹⁾Anordnung der Auskunft oder Einsicht (Artikel 697 Absatz 4);
- 19a. ²⁾Einsetzung eines Sonderprüfers (Artikel 697a Absatz 2 und 697b Absatz 1);
- 19b. ²⁾Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung (Artikel 697h Absatz 2);
20. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionären (Artikel 699 Absatz 4);
21. ¹⁾Bestellung eines Vertreters der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft bei der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (Artikel 706a Absatz 2, 808 Absatz 5 und 891 Absatz 1);
- 21a. ²⁾Abberufung oder Ernennung und Einsetzung von Revisoren bei der Aktiengesellschaft (Artikel 727e Absatz 3 und 727f);
22. ¹⁾Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft (Artikel 740, 741, 823 und 913 Absatz 1);
- 22a. ²⁾Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation (Artikel 744, 770, 823 und 913);
23. Einberufung der Gesellschafterversammlung auf Begehren von Gesellschaftern bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 809 Absatz 3);
24. ¹⁾Anordnung der Auskunftserteilung an Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft (Artikel 819 Absatz 2 und 857 Absatz 3);

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

25. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossen-
schaftern (Artikel 881 Absatz 3);
- 25a. ¹⁾ Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung oder der Kontrollstelle
der Genossenschaft sowie anderer von der Generalversammlung
gewählter Bevollmächtigter oder Beauftragter, die Durchführung
einer Neuwahl und die danach erforderlichen Massnahmen (Artikel
890 Absatz 2);
26. Kraftloserklärung von Wertpapieren (Artikel 971, 972, 977, 981 bis
988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziffer 19);
- 26a. ¹⁾ Hinterlegung der Wechselsumme (Artikel 1032);
- 26b. ¹⁾ Dahinfallen der Vollmacht (Artikel 1162 Absätze 2 und 3);
27. ²⁾ Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleiheobligationen
auf Begehren von Gläubigern (Artikel 1165 Absatz 3).

§ 174 ³⁾

Weitere privat-
rechtliche Erlasse

Der Bezirksgerichtspräsident ist unter Vorbehalt von § 49 Absatz 2 und
§ 178 Absatz 3 in allen Fällen zuständig, in denen das Bundesrecht den
Erlas vorsorglicher Massnahmen vorsieht.

§ 175

Bundesgesetz
über Schuld-
betreibung
und Konkurs

Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig für Verfügungen in folgenden
durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ⁴⁾ vorge-
sehenen Fällen:

1. Anordnung der Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde in
Schuldbetreibungssachen (Artikel 68b Absatz 5);
2. Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages (Artikel 77);
3. Bewilligung der Rechtsöffnung (Artikel 80 bis 82);
4. ³⁾ Aufhebung und Einstellung der Betreibung (Artikel 85);
5. ³⁾ Aufnahme eines Güterverzeichnisses und vorsorgliche Massnahmen
in der Konkurs- und Wechselbetreibung (Artikel 83, 162, 169, 170
und 183);
6. ³⁾ Konkursöffnung (Artikel 166, 171, 172, 188 bis 192 und 309);
- 6a. ¹⁾ Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets und Anordnung
sichernder Massnahmen (Artikel 167 Absatz 1 und 168 IPRG ⁵⁾);

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den
1. September 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am
4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

³⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den
1. September 1997.

⁴⁾ SR 281.1

⁵⁾ SR 291

- 6b. ¹⁾Anerkennung eines ausländischen Kollokationsplanes (Artikel 173 Absatz 2 IPRG);
7. Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Artikel 181 und 182);
- 7a. ¹⁾Anordnung und Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft (Artikel 193 und 196);
8. Widerruf des Konkurses (Artikel 195);
9. Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (Artikel 230);
10. Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Artikel 231);
11. ²⁾Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens (Artikel 265a Absätze 1 bis 3);
12. ²⁾Schlussklärung im Konkurs (Artikel 268);
13. ²⁾Arrestbewilligung, Auferlegung oder Änderung einer Arrestkaution und Einsprache gegen den Arrestbefehl (Artikel 272, 273 und 278);
14. ¹⁾Entscheide im Nachlassverfahren (Artikel 293 ff.);
15. ¹⁾Anerkennung eines von einer ausländischen Behörde genehmigten Nachlassverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens (Artikel 175 IPRG ³⁾).

E. Vorsorgliche Massnahmen in hängigen Prozessen

§ 176

¹ Der Gerichtspräsident trifft die geeigneten vorsorglichen Massnahmen, sofern glaubhaft gemacht wird, einer Partei drohe ein nicht leicht gutzumachender Nachteil, besonders durch Veränderung der bestehenden tatsächlichen Verhältnisse. Voraussetzungen

² Vorsorgliche Massnahmen können aufgehoben oder geändert werden, sofern sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen oder sich die Verhältnisse geändert haben.

³ Für die Sicherstellung gilt § 169.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ SR 291

VIII.¹⁾**§ 177**¹⁾**IX. Verfahren vor Schiedsgericht und zu geschlossenen
Handen****§ 178**Verfahren vor
Schiedsgericht

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969²⁾.

³⁾² Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 3 des Konkordates ist das Obergericht.

³⁾³ Der Präsident des Obergerichtes ist zuständig für vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 des Konkordates.

§ 179Verfahren zu
geschlossenen
Handen

¹ Die Parteien können einen bei einem ordentlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit in jedem Stadium desselben dem Gericht zum sofortigen und endgültigen Entscheid übergeben.

² Das Gericht urteilt in diesem Fall nach freiem Ermessen ohne weiteres Beweisverfahren. Es kann jedoch vor dem Entscheid in freier Weise eine Ergänzung oder Abklärung des Tatbestandes vornehmen.

³ Es steht dem Gericht frei, den Parteien die Urteilsabwägungen summarisch mündlich mitzuteilen oder das Urteil wie im ordentlichen Verfahren schriftlich zu begründen. Im Einverständnis der Parteien kann auf eine Begründung verzichtet werden.

⁴ Gegen das Urteil besteht nur das Rechtsmittel der Revision.

¹⁾ Aufgehoben durch G betreffend die Änderung des G über die Verwaltungspflege vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

²⁾ 279, SR 279

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

X. Beweis und Beweismittel

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 180

¹ Ein Beweis darf nur über erhebliche und bestrittene Tatsachen, ferner über den Inhalt fremden Rechtes und über bestehende Übungen und Gebräuche abgenommen werden. Beweis-gegenstand

² Als zugestanden gilt, was von der Gegenpartei im Prozess nicht bestritten wird. Eine allgemeine Bestreitung genügt.

³ Tatsachen, welche allgemein bekannt sind oder über die der Richter von Amtes wegen Kenntnis hat, bedürfen keines Beweises.

§ 181

Beweispflichtig ist diejenige Partei, die beweisbedürftige Behauptungen aufstellt und daraus Rechte oder die Befreiung von einem wider sie gerichteten Anspruch herleitet. Dem Gegner steht der Gegenbeweis offen. Wenn möglich wird er gleichzeitig mit dem Hauptbeweis abgenommen. Beweislast

§ 182

Bei den Akten liegende oder beim Richter angemeldete, bestimmt bezeichnete Beweismittel können von beiden Parteien benutzt werden. Der Beweisführer kann demnach nur unter Zustimmung des Gegners darauf verzichten. Gemeinsamkeit der Beweismittel

§ 183

Geht ein Beweismittel verloren, trifft der Nachteil in der Regel die beweispflichtige Partei. Ist aber der Verlust dem Verschulden des Gegners zuzuschreiben, wird der dadurch verunmöglichte Beweis als geführt betrachtet. Verlust der Beweismittel

§ 184

¹ Muss ein Beweisverfahren angeordnet werden, hat das durch Beschluss zu geschehen. Er soll enthalten: Beweisbeschluss

1. die zu beweisenden Tatsachen, Rechtssätze und Übungen;
2. die Partei, welcher der Beweis obliegt, und allenfalls die Beweismittel, mit denen er geführt werden soll;

3. die Fristen, innert welcher die einzelnen Beweismittel einzureichen oder anzumelden sind;
4. die zu leistenden Kostenvorschüsse;
5. die Folgen der Säumnis.

² Die nachträgliche Bezeichnung oder Beibringung von Beweismitteln ist nur unter den Voraussetzungen des § 146 Absatz 2 zulässig.

§ 185

Änderung
des Beweis-
beschlusses

Das Gericht ist an die einem Beweisbeschluss zugrundeliegende Auffassung nicht gebunden. Bis zum Erlass der Entscheidung kann es andere Beweise auferlegen oder die Beweislastverteilung ändern.

§ 186

Beweismittel

Ein Beweis kann erbracht werden durch Urkunden, Augenschein, Sachverständige, Zeugen oder persönliche Befragung der Parteien.

§ 187

Beweis-
würdigung

Das Gericht würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

B. Urkunden

§ 188

Pflicht zur
Einreichung

¹ Eine Partei hat die Urkunden, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, dem Gericht auf Aufforderung hin einzureichen.

² Ein Dritter ist verpflichtet, Urkunden, die sich in seinem Gewahrsam befinden, dem Gericht einzureichen, sofern er nicht bei sinngemässer Anwendung von § 210 zur Weigerung berechtigt ist.

³ Unbefugte Weigerung zieht die Folgen des § 212 nach sich. Bestreitet der Dritte den Gewahrsam, kann er über den Verbleib der Urkunde als Zeuge einvernommen werden.

⁴ Akten von Verwaltungsbehörden sind unter sinngemässer Anwendung von § 210 Absatz 2 Ziffer 3 einzureichen. In Abwägung der Interessen kann die zuständige Behörde die Herausgabe an die Bedingung knüpfen, dass bestimmte Schutzmassnahmen getroffen werden, oder statt der Akten Kopien oder Auszüge vorlegen oder über den prozesserheblichen Inhalt eine schriftliche Auskunft nach § 217 erteilen.

§ 189

- ¹ Urkunden sind in der Regel im Original einzureichen. Form
- ² Zu fremdsprachigen Urkunden hat der Beweisführer auf Anordnung des Gerichtes oder auf Verlangen der Gegenpartei eine Übersetzung einzureichen.

§ 190

- ¹ Urkunden sind in vollständiger Form vorzulegen, soweit nicht einzelne Teile als entbehrlich erscheinen. Bei umfangreichen Urkunden hat der Beweisführer die Beweisstellen genau zu bezeichnen. Vollständigkeit
- ² Wenn sich eine Urkunde auf andere Urkunden wie Nebenverträge oder Rechnungsbeilagen bezieht, sind auch diese einzureichen.
- ³ Stellen, welche für den Prozess unerheblich sind, dürfen mit Bewilligung des Gerichtes unzugänglich gemacht werden.

§ 191

Zum Zweck der Benützung im Prozess schriftlich abgegebene, nicht amtliche Zeugnisse von Personen, die als Zeugen einvernommen werden können, sind aus den Akten zu entfernen, sofern nicht die Parteien einverstanden sind, dass sie bei den Akten verbleiben. Prozessbescheinigungen

*C. Augenschein***§ 192**

Ein Augenschein wird von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei angeordnet, wenn es sich für den Richter darum handelt, eine Tatsache durch eigene Wahrnehmung festzustellen. Zweck

§ 193

- ¹ Der Augenschein wird entweder durch das Gesamtgericht oder durch eine Abordnung desselben unter Zuziehung des Gerichtsschreibers und in Gegenwart der Parteien vorgenommen. Handelt es sich um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, kann das Gericht den Ausschluss des Gegners verfügen. Art der Vornahme
- ² Der Augenschein wird vorgenommen, auch wenn eine Partei an dem dafür angesetzten Tag ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.

	§ 194
Zuziehung von Sachverständigen und Zeugen	Zum Augenschein können Sachverständige und Zeugen zugezogen und an Ort und Stelle einvernommen werden.
	§ 195
Duldungspflicht	¹ Eine Partei hat den Augenschein an ihrer Person oder an Sachen in ihrem Gewahrsam zu dulden. ² Ein Dritter hat den Augenschein an seiner Person oder an Sachen in seinem Gewahrsam zu dulden, sofern er nicht bei sinngemässer Anwendung von § 210 zur Weigerung berechtigt ist. Unbefugte Weigerung zieht die Folgen des § 212 nach sich. ³ Namentlich bei Liegenschaften kann der Einlass polizeilich erzwungen werden.
	<i>D. Sachverständige</i>
	§ 196
Zweck	Stehen Tatsachen in Frage, zu deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, sollen auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen Sachverständige in Anspruch genommen werden.
	§ 197
Ausstand	Für die Sachverständigen gelten die Ausstandsgründe der §§ 51 und 52.
	§ 198
Pflichten	Die Sachverständigen haben nach bestem Wissen und Gewissen zu amten und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden bei der Ernennung auf diese Pflichten aufmerksam gemacht und auf die strafrechtlichen Folgen eines falschen Gutachtens und der Verletzung des Amtsgeheimnisses hingewiesen.
	§ 199
Bestellung	¹ Das Gericht bestimmt die Zahl der Sachverständigen nach der Natur und der Bedeutung des Falles. ² Den Parteien ist eine kurze Verwirkungsfrist anzusetzen, binnen welcher sie allfällige Einsprachen gegen die Bestellung der Sachverständigen anzubringen haben; das Gericht entscheidet darüber im Wege des Beschlusses.

³ Wenn die Ernennung Rechtskraft erlangt hat, ist sie den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.

§ 200

¹ Den Experten werden die zu beantwortenden Fragen nebst den erforderlichen Akten und Erläuterungen unterbreitet. Nötigenfalls setzt der Gerichtspräsident eine mündliche Verhandlung zur Instruktion der Sachverständigen an.

Instruktion

² Den Parteien ist die Teilnahme an der mündlichen Experteninstruktion freigestellt. Erfolgt die Instruktion schriftlich, ist sie den Parteien bekanntzugeben. Diese haben das Recht, sich zur Fragestellung zu äussern.

³ Der Gerichtsschreiber führt über mündliche Experteninstruktionen Protokoll.

§ 201

¹ Wo es zweckmässig erscheint, kann das Gericht die Sachverständigen ermächtigen, einen Augenschein vorzunehmen, Urkunden beizuziehen und Parteien oder Dritte zu befragen.

Erhebungen

² Wenn das Gericht die Erhebungen der Sachverständigen zum Beweis nicht für tauglich hält oder wenn sich die Betroffenen dem Vorgehen der Sachverständigen widersetzen, erhebt es diese Beweise nach den Regeln des Beweisverfahrens.

³ Den Parteien ist die Teilnahme an einem Augenschein der Sachverständigen zu ermöglichen, sofern dadurch die Beweiserhebung nicht erschwert wird.

§ 202

¹ Parteien und Dritte haben die zur Abklärung der Abstammung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.

Duldungspflicht

² Die unberechtigte Weigerung Dritter zieht die Folgen des § 212 nach sich.

§ 203

¹ Das Gericht bestimmt, ob das Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben sei. Das Gutachten ist zu begründen.

Erstattung des Gutachtens

² Sind mehrere Sachverständige bestellt und sind sie sich nicht einig, erstattet jeder von ihnen ein Gutachten.

³ Der Gerichtspräsident sorgt für den beförderlichen Eingang des Gutachtens; er kann den Sachverständigen Fristen setzen, gegen Säumige mit Ordnungsbusse einschreiten und ihnen den Auftrag entziehen.

§ 204

Behebung
von Mängeln

Das Gericht lässt unvollständige, unklare oder nicht gehörig begründete Gutachten von Amtes wegen erläutern oder ergänzen.

§ 205

Stellungnahme
der Parteien

Die Parteien erhalten Gelegenheit, zu Gutachten Stellung zu nehmen und deren Erläuterung oder Ergänzung oder die Bestellung anderer Sachverständiger zu beantragen.

§ 206

Andere Sach-
verständige

Das Gericht bestellt andere Sachverständige, sofern ein Gutachten unzureichend ist.

§ 207

Teilnahme an
gerichtlichen
Verhandlungen

¹ Die Sachverständigen können zu Verhandlungen beigezogen werden.

² Die Äusserungen von Sachverständigen an Parteiverhandlungen vor Gericht werden wie Zeugenaussagen protokolliert.

§ 207a¹⁾

Honorar der
Sachverständigen

Das Gericht setzt die Entschädigung der Sachverständigen nach Ermessen fest.

E. Zeugen

§ 208

Zweck

Die Abhörung von Zeugen in einem Rechtsstreit hat zum Zweck, diejenigen vom Richter als erheblich befundenen Tatsachen, welche auf ihrer unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung beruhen, zu erstellen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 209

¹ Als Zeuge darf nicht einvernommen werden,

Zeugnis-
unfähigkeit

1. wer die zur richtigen Wahrnehmung eines Vorganges oder Gegenstandes erforderlichen Sinnes- und Geisteskräfte im Zeitpunkt, da die Wahrnehmung gemacht worden sein muss, nicht besass,
2. wer der Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen richtig wiederzugeben, ermangelt,
3. ¹⁾ wer bei einer Ehe- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation für die Ehegatten oder die eingetragenen Partner tätig gewesen ist.

² Das Gericht entscheidet nach Ermessen, ob Personen als Zeugen einvernommen werden, die

1. noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. in einer engen Beziehung zu einer Prozesspartei stehen.

§ 210

¹ Jeder zeugnisfähige Dritte ist verpflichtet, dem Ruf als Zeuge Folge zu leisten und die vom Gericht vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

Zeugnispflicht

² Das Zeugnis können verweigern:

1. ¹⁾ Verwandte (Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandte) und Verschwägte beider Parteien in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Verlobte, Ehegatten und geschiedene Ehegatten, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht, eingetragene Partner und Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Auflösung bezieht, Konkubinatspartner, Pflegeeltern und -kinder, Vormünder, Beiräte und Beistände der Parteien;
2. ²⁾ Seelsorger, Ärzte, Anwälte und berufsmässige Eheberater sowie deren Hilfspersonen hinsichtlich derjenigen Geheimnisse, die ihnen wegen ihres Berufes anvertraut wurden. Das Recht der Zeugnisverweigerung fällt weg, sofern der Zeuge von der Geheimhaltungspflicht entbunden wird. Anwälte, die von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden, sind nicht zur Preisgabe von Anvertrautem verpflichtet;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

²⁾ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002.

3. Träger eines Amtsgeheimnisses, solange sie nicht von diesem entbunden worden sind, mit Bezug auf Wahrnehmungen, die unter das Amtsgeheimnis fallen. Der entsprechende Entscheid wird vom Gericht eingeholt, sofern dieses nicht den Zeugen dazu verhält;
4. Personen, die zur Schande oder zum unmittelbaren Nachteil für sich selber oder nächste Angehörige aussagen müssten.

³ In der an die Zeugen spätestens acht Tage vor der Einvernahme zu erlassenden schriftlichen Vorladung soll ihnen vom Inhalt der §§ 210 Absätze 1 und 2 sowie 211 Kenntnis gegeben werden.

§ 211

Unentschuldigtes
Ausbleiben

¹ Bleibt ein Zeuge trotz gehöriger Vorladung unentschuldig aus, hat er die dadurch verursachten Kosten und Entschädigungen zu tragen; es kann ihm überdies eine Ordnungsbusse auferlegt werden.

² Lässt sich voraussehen, dass der Zeuge auch einer zweiten Vorladung nicht Folge leisten werde, lässt ihn der Gerichtspräsident polizeilich vorführen.

§ 212

Grundlose
Zeugnisver-
weigerung

Wer die Ablegung eines Zeugnisses grundlos verweigert, kann mit Haft bis zu zehn Tagen oder mit Busse bestraft werden. Er ist dem Beweisführer und den Parteien zudem für allen durch die Zeugnisverweigerung verursachten Schaden verantwortlich.

§ 213

Durchführung
der Einvernahme

¹⁾ Die Einvernahme der Zeugen wird durch das Gesamtgericht oder durch eine Abordnung dieses Gerichtes unter Beizug des Gerichtsschreibers durchgeführt.

² Wird zur Einvernahme die Vermittlung des Richters am Wohnsitz des Zeugen ausserhalb des Kantons erforderlich, müssen die Tatsachen, über die der Zeuge zu befragen ist, im Rechtshilfesuch genau angegeben werden. Das Fragerecht der Parteien gemäss § 215 ist auch bei Rechtshilfeinvernahmen gewährleistet.

§ 214

Ermahnung

Vor ihrer Einvernahme werden die Zeugen unter Hinweis auf die Folgen des falschen Zeugnisses auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 215

¹ Der Präsident befragt sodann einen jeden der Zeugen im Abstand der übrigen:

Gegenstand der
Einvernahme

1. über Name, Beruf, Wohnort und Alter;
2. über seine Beziehungen zu den Parteien sowie über andere Umstände, die einen Einfluss auf seine Glaubwürdigkeit ausüben könnten;
3. über seine Wahrnehmungen zur Sache; ist er sachkundig, kann er auch als Sachverständiger befragt werden.

² Die Mitglieder des Gerichtes und die Parteien sind befugt, Ergänzungs- und Erläuterungsfragen stellen zu lassen. Ist die Zulässigkeit einer Frage umstritten, entscheidet der Vorsitzende, wenn nicht eine Partei auf den Entscheid des Gesamtgerichtes abstellt. Solche Beschlüsse unterliegen keiner gesonderten Weiterziehung.

§ 216

¹ Erweist es sich im Laufe des Beweisverfahrens als notwendig oder zweckmässig, kann das Gericht auf die Einvernahme eines Zeugen zurückkommen.

Zurückkommen,
Gegenüber-
stellung

² Ergeben sich in den Aussagen Widersprüche, können die Zeugen einander gegenübergestellt und nochmals abgehört werden.

§ 217

Das Gericht kann von Amtsstellen und ausnahmsweise auch von Privatpersonen schriftliche Auskünfte einholen. Es befindet nach Ermessen, ob sie zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch gerichtliches Zeugnis bedürfen.

Schriftliche
Auskünfte

§ 218

Die Aussagen der Zeugen werden schriftlich festgehalten. Die Aufzeichnungen sind vorzulesen. Der Zeuge hat die Richtigkeit des Protokolls unterschriftlich zu bestätigen.

Protokollierung

*F. Persönliche Befragung***§ 219**

Zweck

¹ Zur Feststellung erheblicher tatsächlicher Verhältnisse kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die persönliche Befragung der Parteien oder am Rechtsstreit beteiligter Dritter anordnen. Für das Verfahren gelten vorbehältlich besonderer Bestimmungen die Vorschriften bei Zeugeneinvernahmen.

² Ergeben sich in den Aussagen Widersprüche, können die befragten Personen einander gegenübergestellt und nochmals angehört werden. Dieselbe Möglichkeit besteht im Verhältnis von Zeugen und Personen, die persönlich befragt worden sind.

³ Anstelle einer handlungsunfähigen Partei wird deren gesetzlicher Vertreter befragt. Ist jedoch der Handlungsunfähige urteilsfähig und bezieht sich die Einvernahme auf seine eigene Handlung, Unterlassung oder Wahrnehmung, muss er selbst einvernommen werden.

⁴ Ist eine Personengesellschaft oder juristische Person Partei, werden diejenigen Vertreter oder beteiligten Personen befragt, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, sofern sie nicht als Zeugen einvernommen werden können.

⁵ Ist eine Konkursmasse Partei, können Personen, die mit der Konkursverwaltung betraut sind, oder der Gemeindeschuldner einvernommen werden.

⁶ Ausserdem kann persönlich befragt werden, wer wegen seiner Beziehung zu einer Prozesspartei im Sinne von § 209 Absatz 2 Ziffer 2 nicht als Zeuge einvernommen wird.

§ 220

Aussagepflicht

¹ Die befragten Personen sind verpflichtet, die gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

² Jedermann darf die Auskunft über Tatsachen, die seine Ehre berühren, verweigern.

§ 221

Einvernahme

Der Gerichtspräsident leitet die persönliche Befragung. Er hat die zu befragenden Personen vor ihrer Einvernahme auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Den Mitgliedern des Gerichtes und den Parteien steht das Recht zu, Ergänzungs- und Erläuterungsfragen stellen zu lassen.

§ 222

Bleibt eine zur persönlichen Befragung gehörig vorgeladene Person unentschuldigt aus, gelten die Vorschriften für das unentschuldigte Ausbleiben von Zeugen mit Ausnahme der polizeilichen Vorführung. In diesem Fall unterbleibt die Befragung.

Folgen des
Ungehorsams

XI. Rechtsmittel*A. Berufung***§ 223**

¹ Die Berufung ist dasjenige Rechtsmittel, wodurch zum Zweck der Änderung eines appellablen erstinstanzlichen Urteils der Entscheid der zweiten Instanz angerufen wird.

Begriff

² Im Wege der Berufung können alle Fehler und Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens sowohl als des hierauf bezüglichen Erkenntnisses angefochten werden. Prozessleitende Entscheide werden nicht überprüft, wenn gegen sie früher der Rekurs zulässig war.

³ Soweit die Berufung offen steht, ist die Anwendung anderer Rechtsmittel unzulässig.

§ 224

Die Berufung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils, nach Stellung der Berufungsanträge jedoch nur in deren Umfang.

Aufschiebende
Wirkung

§ 225

¹ Die Berufung ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils bei der erstinstanzlichen Gerichtskanzlei schriftlich zu erklären.

Berufungs-
erklärung

² Diese stellt der Gegenpartei sogleich eine Kopie der Berufungserklärung zu.

Überweisung an die Berufungsinstanz	<p>§ 226¹⁾</p> <p>Die Gerichtskanzlei überweist der Berufungsinstanz innert zwanzig Tagen sämtliche Prozessakten, zusammen mit einem Bericht über die Wahrung der Berufungsfrist, den für die Berufung massgebenden Streitwert und die Kautionspflicht.</p>
Nichteintreten	<p>§ 227¹⁾</p> <p>Ist die Berufung verspätet oder offensichtlich nicht zulässig, tritt die Berufungsinstanz ohne weiteres Verfahren darauf nicht ein. Ebenso wird auf die Berufung nicht eingetreten, wenn weder in der Berufungserklärung noch in der Berufungseingabe bestimmte Anträge gestellt werden.</p>
Berufungseingaben	<p>§ 228²⁾</p> <p>¹ Die Berufungsinstanz setzt dem Berufungskläger eine nicht erstreckbare Verwirkungsfrist von 20 Tagen an, um schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und allfällige Noven geltend zu machen.</p> <p>² Die Berufungseingabe wird dem Berufungsbeklagten zugestellt. Es wird ihm eine nicht erstreckbare Verwirkungsfrist von 20 Tagen angesetzt, um schriftliche Anträge zu stellen und allfällige Noven geltend zu machen.</p>
Anschlussberufung	<p>§ 229¹⁾</p> <p>³⁾ Der Berufungsbeklagte kann mit seiner Eingabe Anschlussberufung erklären, wobei gleichzeitig die entsprechenden Anträge zu stellen sind. Werden keine Anträge gestellt, wird auf die Anschlussberufung nicht eingetreten. Dem Berufungskläger wird eine nicht erstreckbare Verwirkungsfrist von 20 Tagen angesetzt, um zur Anschlussberufung seinerseits Anträge zu stellen und allfällige Noven geltend zu machen.</p> <p>² Wird die Hauptberufung zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten oder ist sie aus einem anderen Grund materiell nicht zu beurteilen, fällt die Anschlussberufung dahin.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

³⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 230¹⁾

¹ In den Berufungseingaben können neue Tatsachen behauptet, Bestreitungen oder Einreden erhoben und neue Beweismittel bezeichnet werden. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen richten sich nach § 145.

Novenrecht

² Eine Partei, die sich vor erster Instanz nicht geäußert hat, kann sich auf das Novenrecht nicht berufen.

³ Unter den Voraussetzungen von § 146 Absatz 2 sind neue Vorbringen in allen Fällen zulässig.

§ 231¹⁾

²⁾ Nach Ablauf der Fristen für die Berufungseingaben werden die Parteien zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen. Dem Berufungskläger stehen Berufungsbegründung und Replik, dem Berufungsbeklagten Berufungsantwort und Duplik zu. Haben beide Parteien Berufung erklärt, steht der erste Vortrag dem Kläger zu.

Verfahren vor
Obergericht

³⁾² ...

³⁾³ Das Obergericht kann in begründeten Ausnahmefällen für Berufungsbegründung und Berufungsantwort ein schriftliches Verfahren durchführen. Für die schriftlichen Eingaben werden jeweils nicht erstreckbare Verwirkungsfristen von 20 Tagen angesetzt.

⁴ Bleibt eine Partei der Verhandlung fern oder versäumt sie die Frist zur schriftlichen Eingabe, ist sie mit ihrem Vortrag ausgeschlossen.

§ 232³⁾**§ 233**

¹ Die Berufungsinstanz überprüft Verfahren und Entscheid der ersten Instanz im Rahmen der Berufungsanträge und fällt einen neuen Endentscheid. Sie kann vorher Beweise erheben.

Umfang der
Überprüfung,
Entscheid

² Sie kann das erstinstanzliche Urteil aber auch aufheben und den Prozess zur Durchführung eines Beweisverfahrens, nötigenfalls auch zur Wiederholung und Ergänzung des Hauptverfahrens, und zur Neuurteilung an die erste Instanz zurückweisen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

³⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007.

*B. Rekurs***§ 234**Zulässigkeit im
allgemeinen

Der Rekurs ist zulässig gegen:

1. ¹⁾ Erledigungsbeschlüsse der Bezirksgerichte oder der Bezirksgerichtlichen Kommissionen sowie Erledigungsverfügungen der Einzelrichter oder der Gerichtsvorsitzenden;
2. Urteile der Bezirksgerichte, der Bezirksgerichtlichen Kommissionen und der Einzelrichter, sofern sie der Berufung unterliegen, jedoch nur in bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten werden;
3. ²⁾ prozessleitende Entscheide der Bezirksgerichte, der Bezirksgerichtlichen Kommissionen und der Einzelrichter, mit welchen eine Unzuständigkeitseinrede verworfen, die Trennung oder Vereinigung von Prozessen verfügt oder die unentgeltliche Prozessführung verweigert wird, oder welche Prozesskautionen, die Höhe von Beweiskostenvorschüssen und Sachverständigenhonoraren oder vorsorgliche Massnahmen betreffen;
4. Beschlüsse über Protokollberichtigungsbegehren;
5. Ordnungsstrafen und Peremtorisationen;
6. erstinstanzliche Entscheide über Ausstandsbegehren.

§ 235Zulässigkeit im
summarischen
Verfahren¹ Im summarischen Verfahren ist der Rekurs gegen Erledigungsverfügungen zulässig.² Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind Verfügungen:

1. gemäss § 163;
2. betreffend Beweissicherung;
3. ²⁾ ...
4. betreffend Konkurseröffnung in der Wechselbetreibung.

§ 236Berechtigung
Dritter

Dritte wie Zeugen, Sachverständige, Besitzer von Urkunden oder ausgeschlossene Intervenienten können gegen jeden Entscheid, der in ihre Rechte eingreift, Rekurs erheben, auch wenn den Parteien selbst der Weiterzug nicht gestattet ist.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

§ 237

Der Rekurs hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Umfang der Rekursanträge. Die Rekursinstanz, in dringenden Fällen deren Präsident, kann die aufschiebende Wirkung entziehen oder deren Fortdauer von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Aufschiebende
Wirkung

§ 238

¹ Der Rekurs ist innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Die erste Instanz kann im summarischen Verfahren in dringenden Fällen die Rekursfrist bis auf einen Tag verkürzen.

Frist, Form

¹⁾² In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Der angefochtene Entscheid und die bei der ersten Instanz eingereichten Akten sollen beigelegt werden. Werden keine Anträge gestellt, wird auf den Rekurs nicht eingetreten; fehlt die Begründung, wird aufgrund der Akten entschieden.

§ 239

¹ Erweist sich der Rekurs nicht sofort als unzulässig oder nach Beizug der vorinstanzlichen Akten als offensichtlich unbegründet, wird er der Gegenpartei zur Beantwortung und der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt.

Rekursantwort

² Ausnahmsweise, insbesondere wenn Rekursantwort oder vorinstanzliche Vernehmlassung wesentliche neue Gesichtspunkte enthalten, kann ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt werden. Sofern einer Partei die beantragten Beweise nicht zu Gebote stehen, können die erforderlichen Abklärungen durchgeführt werden.

³ Unterbleibt die Rekursantwort, wird aufgrund der Akten entschieden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 240¹⁾
Anschlussrekurs, Novenrecht Für den Anschlussrekurs und das Novenrecht gelten die Vorschriften der §§ 229 und 230 sinngemäss.

§ 241
Umfang der Überprüfung Die Rekursinstanz überprüft Verfahren und Entscheid der ersten Instanz im Rahmen der Rekursanträge. Prozessleitende Entscheide werden nicht überprüft, soweit gegen sie früher der Rekurs zulässig war.

C. Aufsichtsbeschwerde

§ 242
Zulässigkeit Die Aufsichtsbeschwerde ist in hängigen Verfahren zulässig wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder anderer Verletzungen von Amtspflichten durch richterliche Behörden oder Beamte.

§ 243
Fristen Richtet sich die Beschwerde gegen einen bestimmten Entscheid oder eine bestimmte Handlung, ist sie innert zwanzig Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnisnahme einzureichen. In anderen Fällen ist sie so lange zulässig, als ein rechtliches Interesse besteht.

§ 244
Form Für Form, Instruktion und Erledigung der Beschwerde sind die Vorschriften über den Rekurs sinngemäss anzuwenden; der Sachverhalt ist von Amtes wegen abzuklären.

D. Revision

§ 245
Begriff, Zweck Durch die Revision (Wiederherstellung) kann die Änderung aller rechtskräftigen Endentscheide durch neue Beurteilung des Streitfalles nachgesucht werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

§ 246

Die Revision ist zulässig:

Revisionsgründe

1. innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung des Erkenntnisses,
 - a. wenn das Gericht vorgebrachte erhebliche Tatsachen aus Versehen gar nicht oder in irrtümlicher Weise gewürdigt hat,
 - b. wenn einzelne streitige Punkte unbeurteilt geblieben sind;
2. innerhalb von zehn Jahren seit der Eröffnung des Erkenntnisses und binnen drei Monaten seit Bekanntwerden des Revisionsgrundes,
 - a. wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, deren Geltendmachung vor Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses selbst unter Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre,
 - b.¹⁾ wenn bei einem Erkenntnis, das aufgrund von Klageanerkennung, Klagerückzug, Vergleich oder einer eherechtlichen Vereinbarung ergangen ist, nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung zivilrechtlich unwirksam ist;
3. ohne zeitliche Beschränkung, jedoch binnen drei Monaten seit Bekanntwerden des Revisionsgrundes, wenn nachgewiesen wird, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Der Nachweis ist in der Regel durch die Ergebnisse eines Strafverfahrens zu erbringen. Die Verurteilung durch den Strafrichter ist nicht erforderlich. Bei Unmöglichkeit des Strafverfahrens kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

§ 247

¹ Das Revisionsgesuch ist schriftlich und im Doppel beim Präsidenten desjenigen Gerichtes einzureichen, welches in letzter Instanz entschieden hat. Es muss die vom Revisionskläger geltend gemachten Revisionsgründe und die Bezeichnung der für die Rechtfertigung des Begehrens erforderlichen Beweise enthalten.

Revisionsgesuch

²⁾ ...

§ 248

¹ Der Gerichtspräsident überweist ein Doppel des Revisionsgesuches der Gegenpartei zur Kenntnisnahme.

Vorbereitende Handlungen

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Aufgehoben durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

² Er trifft die der Sachlage entsprechenden provisorischen Verfügungen und hemmt nötigenfalls die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses, wenn es noch nicht vollzogen ist.

§ 249

Prüfung der
Zulässigkeit

¹⁾ Stellt sich das Revisionsgesuch nicht von vornherein als unstatthaft heraus, findet über die Frage der Zulässigkeit der Revision eine mündliche Parteiverhandlung statt.

² Bestehen Zweifel, ob der Revisionskläger nicht schon im früheren Verfahren in der Lage gewesen wäre, die angerufenen neuen Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die persönliche Befragung hierüber anordnen.

³ Gegen den die Revision aussprechenden oder ablehnenden Entscheid sind Rechtsmittel nur insofern anwendbar, als solche gegen das angefochtene Erkenntnis zulässig gewesen wären.

§ 250

Neue Beurteilung

¹ Wird die Revision ausgesprochen und das angefochtene Erkenntnis aufgehoben, tritt das Gericht sofort auf die neue Beurteilung der Streitsache ein. Erfordert sie besondere Vorbereitungen, wird dafür eine besondere Verhandlung angesetzt.

¹⁾ War die letztinstanzlich urteilende Behörde das Obergericht, kann der Rechtsstreit an den erstinstanzlichen Richter zurückgewiesen werden. Gegen seinen Entscheid sind diejenigen Rechtsmittel zulässig, die gegenüber dem ersten Erkenntnis zu Gebote gestanden haben.

E. Erläuterung

§ 251

Voraussetzungen

Wenn ein Entscheid unvollständig, unklar oder widersprüchlich ist, kann bei dem Gericht, welches den Entscheid erlassen hat, dessen Erläuterung nachgesucht werden.

§ 252

Verfahren

¹ Das Gesuch um Erläuterung muss innert dreissig Tagen seit der Urteilsöffnung in doppelter schriftlicher Eingabe beim Gerichtspräsidenten angebracht werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Es soll die mangelhaften Stellen des Entscheides bezeichnen und einen Antrag enthalten, in welcher Weise die Erläuterung zu erteilen sei.

³ Blosser Rechnungs- oder Redaktionsfehler lässt der Gerichtspräsident berichtigen.

⁴ Im übrigen wird das Gesuch der Gegenpartei zur freigestellten Vernehmung zugestellt.

⁵ Es steht im Ermessen des Gerichtspräsidenten, die Vollstreckbarkeit einstweilen aufzuschieben.

§ 253

Das Gericht trifft seinen Entscheid ohne mündliche Parteiverhandlung. Eine Weiterziehung ist ausgeschlossen. Beurteilung

XII. Abstand vom Prozess

§ 254

Die Parteien können jederzeit durch Rückzug oder Anerkennung der Klage oder durch Vergleich den Abstand vom Prozess erklären. Die Abstandserklärung muss schriftlich oder vor Schranken erfolgen. Abstands-
erklärung

§ 255

Die Abstandserklärung hat zur Folge, dass der Prozess am Protokoll abgeschrieben wird und dass in der Regel der Zurücktretende die gerichtlichen Kosten zu tragen und der Gegenpartei die aussergerichtlichen Kosten zu ersetzen hat. Wirkung

§ 256

¹ Wird der Abstand im Hinblick auf einen Vergleich erklärt, ist dieser auf Begehren einer Partei in den Erledigungsbeschluss aufzunehmen. Vergleich

² Mangels Vereinbarung der Parteien haben sie die Gerichtskosten in der Regel zu gleichen Teilen zu tragen.

XIII. Vollstreckung

A. Vollstreckbare Entscheide

§ 257

Grundsatz Vollstreckbar sind rechtskräftige Erkenntnisse. Vorbehalten bleiben Anordnungen über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung.

§ 257a¹⁾

Vollstreckungsort Zuständig für die Vollstreckung ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben war oder am Ort, an dem das Urteil vollstreckt werden soll.

§ 258¹⁾

Ausländische Entscheide Unter Vorbehalt staatsvertraglicher Vereinbarungen ist auf Begehren einer Partei über die Frage der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Gerichtsentscheides im Befehlsverfahren zu entscheiden, soweit es sich nicht um Verpflichtungen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung handelt.

B. Verfahren

§ 259

Verpflichtungen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung Die Vollstreckung einer Verpflichtung auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾.

§ 260

Andere Verpflichtungen ¹ Entscheide über andere Verpflichtungen werden im Befehlsverfahren vollstreckt, soweit nicht schon das erkennende Gericht Vollstreckungsanordnungen getroffen hat.

² Macht der Entscheid die Pflichten einer Partei von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, wird gleichzeitig entschieden, ob diese Voraussetzung der Vollstreckung erfüllt sei.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

²⁾ SR 281.1

³ Über die Einsprache eines Dritten, welcher behauptet, die Vollstreckung verletze seine Rechte, wird im Befehlsverfahren entschieden. Der Richter kann die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnen.

C. Vollstreckungsmittel

§ 261

¹ Eine Partei kann unter Androhung von Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.– oder Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Artikel 292 des Strafgesetzbuches ¹⁾ zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

Ordnungsbusse,
Ungehorsams-
strafe

² Ordnungsbusse kann für jeden Tag der Nichterfüllung angeordnet werden.

§ 262

¹ Verweigert eine Partei die Erfüllung, kann der Richter:

Ersatzvornahme,
Zwangsvollzug

1. Dritte damit beauftragen oder eine Partei zur Auftragserteilung auf Kosten des Pflichtigen ermächtigen;
2. die Anwendung von Zwang gegen den Pflichtigen oder gegen Sachen anordnen, die sich in dessen Gewahrsam befinden.

² Für die Ersatzvornahme oder die Anwendung von Zwang kann der Richter oder der Berechtigte die Hilfe des Bezirksamtes jenes Bezirkes beanspruchen, wo die Massnahmen zu treffen sind. Geht es um Elternrechte, kann der Richter auch das Waisenamt am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.

³ Der Vollzug kann von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 263

¹ Führen die Vollstreckungsmittel gemäss §§ 261 und 262 nicht zur Erfüllung der Pflicht, kann der Kläger Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Umwandlung in
Schadenersatz

² Der Schadenersatz wird, soweit nicht schon durch das erkennende Gericht bestimmt, im Befehlsverfahren festgesetzt.

¹⁾ SR 311.0

Übergangs- und Schlussbestimmungen

	§ 264 ¹⁾
Hängige Verfahren	Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach neuem Recht.
	§ 265
Schiedsgerichtsbarkeit	Der Kanton Thurgau tritt dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 ²⁾ bei.
	§ 266
Rechtshilfe	Der Kanton Thurgau tritt dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe vom 15. April 1975 ³⁾ bei.
	§ 267
Vollstreckung	Der Kanton Thurgau tritt dem Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 20. Juni 1977 ⁴⁾ bei.
	§§ 268 – 269 ⁵⁾
	§ 270
Vollzug	Das Obergericht erlässt durch Verordnung die nötigen Ausführungsvorschriften.
	§ 271
Inkrafttreten	Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ 279; SR 279

³⁾ 274; SR 274

⁴⁾ 276; SR 276

⁵⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1988, Seite 1134.